

**B , S , S .**

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG

---

# **Studiengebühren an den Hochschulen in der Schweiz**

## **Schlussbericht**

Basel, 6. Dezember 2019

Studiengebühren an den Hochschulen in der Schweiz

Schlussbericht

zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation

Verantwortlich seitens Auftraggeber:

Sonja Henrich-Barrat

Begleitgruppe:

Tamara Diaz und Ivana Vrbica (Kanton GE)

Claudia Kaspar und Rolf Bereuter (Kanton SG)

Andrea Kronenberg (EDK)

Verantwortlich seitens Auftragnehmer: Miriam Frey

Projektbearbeitung: Miriam Frey, Linn Hjalmarsson, Melanie Krähenbühl

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, Aeschengraben 9, CH-4051 Basel

Tel: 061-262 05 55, Fax: 061-262 05 57, E-Mail: [miriam.frey@bss-basel.ch](mailto:miriam.frey@bss-basel.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Methodik</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Studiengebühren</b> .....	<b>6</b>
3.1. Höhe.....	6
3.2. Differenzierung.....	8
3.3. Zeitliche Entwicklung.....	12
3.4. Internationaler Vergleich .....	15
<b>4. Kompetenzen</b> .....	<b>19</b>
4.1. Akteure .....	19
4.2. Vorgaben.....	19
4.3. Internationaler Vergleich .....	23
<b>5. Finanzielle Unterstützung</b> .....	<b>24</b>
5.1. Stipendien und Darlehen.....	25
5.2. Internationaler Vergleich .....	27
<b>6. Simulation: Auswirkungen einer Studiengebührenerhöhung</b> .....	<b>29</b>
6.1. Studierende .....	29
6.2. Hochschulen.....	30
6.3. Kantone.....	32
<b>Anhang</b> .....	<b>34</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	(Studien-)Gebühren pro Semester nach Hochschule.....	7
Abbildung 2	Differenzierungskriterien .....	8
Abbildung 3	Gebühren insgesamt pro Semester, Bildungsausländer.....	10
Abbildung 4	Gebühren insgesamt pro Semester, Durchschnitt, UH.....	13
Abbildung 5	Gebühren insgesamt pro Semester, UH .....	13
Abbildung 6	Studiengebühren (exkl. weitere Gebühren) pro Semester, Durchschnitt, FH .....	14
Abbildung 7	Studiengebühren (exkl. weitere Gebühren) pro Semester, FH.....	14
Abbildung 8	Studiengebühren im internationalen Vergleich.....	16
Abbildung 9	Bildungsausländer im internationalen Vergleich .....	17
Abbildung 10	Studiengebühren UK.....	18
Abbildung 11	Stipendien Tertiärbereich .....	25
Abbildung 12	Darlehen Tertiärbereich.....	26
Abbildung 13	Stipendienquote nach Kanton, Tertiärbereich, 2018 .....	26
Abbildung 14	Stipendien- und Darlehensquote im internationalen Vergleich.....	27
Abbildung 15	Zusammenhang Studiengebühren und Unterstützung.....	28
Abbildung 16	Mehreinnahmen pro Jahr, UH.....	30
Abbildung 17	Mehreinnahmen pro Jahr, FH.....	31
Abbildung 18	Mehrausgaben pro Jahr, Kantone .....	33
Abbildung 19	Mehrausgaben pro Jahr insgesamt, Kantone .....	33
Abbildung 20	Ausgaben von Bildungseinrichtungen pro Teilnehmer und Jahr ..	51

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Gebühren pro Semester für Bildungsinländer .....	6
Tabelle 2	Studiengebührenfestlegung, abschliessende Kompetenz .....	19
Tabelle 3	Studiengebührenfestlegung, Vorgaben Höhe .....	20
Tabelle 4	Gebühren .....	34
Tabelle 5	Gebühren Doktoranden .....	36
Tabelle 6	Kompetenzen .....	37
Tabelle 7	Bildungsausländer, Definition .....	41
Tabelle 8	Schweiz .....	43
Tabelle 9	Österreich .....	44
Tabelle 10	Frankreich .....	45
Tabelle 11	Deutschland .....	46
Tabelle 12	Italien .....	47
Tabelle 13	Schweden .....	48
Tabelle 14	UK .....	49
Tabelle 15	USA .....	50

## Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelor
BFH	Berner Fachhochschule
BFS	Bundesamt für Statistik
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
ETH	Eidgenössische Technische Hochschulen
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FH	Fachhochschulen
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FHO	Fachhochschule Ostschweiz
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
FZA	Abkommen über die Personenfreizügigkeit der Schweiz und EU
HES-SO	Haute école spécialisée de Suisse occidentale
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
HSLU	Hochschule Luzern
HWZ	Hochschule für Wirtschaft Zürich
IUV	Interkantonale Universitätsvereinbarung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PH	Pädagogische Hochschulen
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
TZ	Teilzeit
UK	Vereinigtes Königreich (England, Wales, Schottland, Nordirland)
UH	Universitäre Hochschulen
USI	Università della Svizzera italiana
VZ	Vollzeit
ZFH	Zürcher Fachhochschule

## Zusammenfassung

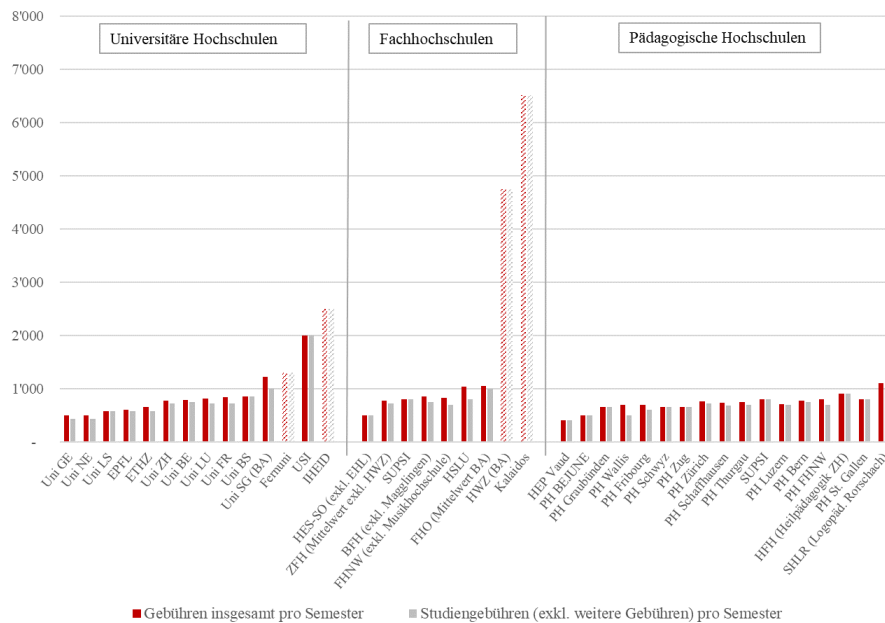
### Ziel und Methodik

Der Hochschulrat hat die Möglichkeit, eine Empfehlung für die Erhebung von Studiengebühren an Hochschulen in der Schweiz abzugeben. Die Fachkonferenz der Schweizerischen Hochschulkonferenz wird dazu ein Arbeitsdokument erstellen. Zu diesem Zweck werden im vorliegenden Mandat Grundlagen erarbeitet. Konkret geht es um die Bereiche Studiengebühren, Kompetenzen, finanzielle Unterstützung und Auswirkungen einer Studiengebührenerhöhung. Methodisch werden eine Daten- und Dokumentenanalyse sowie ein internationaler Vergleich durchgeführt. Ergänzend dazu erfolgt die Simulation einer Studiengebührenerhöhung.

### Studiengebühren

Die Gebühren an Hochschulen in der Schweiz betragen zwischen 400 und rund 6500 CHF pro Semester (öffentliche Hochschulen: 400 bis 2000 CHF). Der Durchschnitt liegt bei 1100 CHF pro Semester (öffentliche Hochschulen: 790 CHF). Im internationalen Vergleich weist die Schweiz damit moderate Gebühren auf. Den überwiegenden Teil der Gebühren machen die Studiengebühren aus, weiter gibt es teilweise zusätzliche Gebühren, die obligatorisch sind (z.B. Prüfungsgebühren).

#### (Studien-)Gebühren pro Semester nach Hochschule



Quelle: Websites / Reglemente der Hochschulen. (Studien-)Gebühren für Bildungsinländer aufgeführt. Gebühren insgesamt: Studiengebühren und weitere obligatorische Gebühren. Markiert (schraffiert): private Institutionen. Kalaidos/HWZ: Mittelwert Studiengänge. BA/VZ. Studienjahr 2018/2019.

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern<sup>1</sup> werden teils deutlich höhere Studiengebühren berechnet: Rund die Hälfte der Hochschulen nimmt eine Differenzierung zwischen Bildungsinländern und Bildungsausländern vor (die zusätzlichen Gebühren für Bildungsausländer betragen bei diesen Hochschulen durchschnittlich 1500 CHF / Semester).

Die Studiengebühren sind für die Finanzierung der Hochschulen dabei von eher untergeordneter Bedeutung: Bei den Universitäten macht der Anteil der Studiengebühren gemessen an den gesamten Einnahmen 3% aus, bei den FH sind es 11%, bei den PH 6%.

Im zeitlichen Vergleich zeigt sich eine Zunahme der Studiengebühren um 10-12% in den letzten 10 Jahren (Durchschnitt). Allerdings erhöhten sich die Kosten der Hochschulen noch stärker.

Zur Finanzierung der Studiengebühren (und Lebenshaltungskosten) werden bedarfsabhängige Stipendien und Darlehen ausbezahlt. Insgesamt liegen diese für Studierende von Hochschulen bei ca. 160 Mio. CHF /Jahr, wobei die Stipendien den grössten Teil davon ausmachen. Die Stipendienquote ist im internationalen Vergleich als sehr tief einzuschätzen.

#### *Kompetenz zur Festlegung der Studiengebühren*

Die Kompetenz zur Festlegung der Studiengebühren liegt auf kantonaler Ebene (i.d.R. Regierungsrat und/oder Universitäts-, Fachhochschul-, PH-Rat). Im kantonalen Gesetz fehlt oftmals eine Angabe zur (maximalen) Höhe der Studiengebühren (wobei es auch Ausnahmen dazu gibt, z.B. Kanton Genf). Gemäss Rechtsprechung<sup>2</sup> wäre die fehlende gesetzliche Präzisierung bei einer substanziellen Erhöhung der Studiengebühren problematisch (d.h. bei Studiengebührenerhöhungen, die über die bisherige Praxis und die Studiengebühren anderer Hochschulen hinausgingen). In gewissem Masse "eingeschränkt" sind die Hochschulen zudem über die interkantonalen Vereinbarungen. So gibt die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV bspw. eine maximale Höhe der Studiengebühren von 1000 CHF / Semester vor. Die Hochschulen dürfen zwar höhere Studiengebühren verlangen, dann werden die interkantonalen Beiträge jedoch entsprechend gekürzt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

<sup>2</sup> Vgl. BGE 130 I 113, BGE 121 I 273, BGE 104 Ia 113, BGE 120 Ia 1.



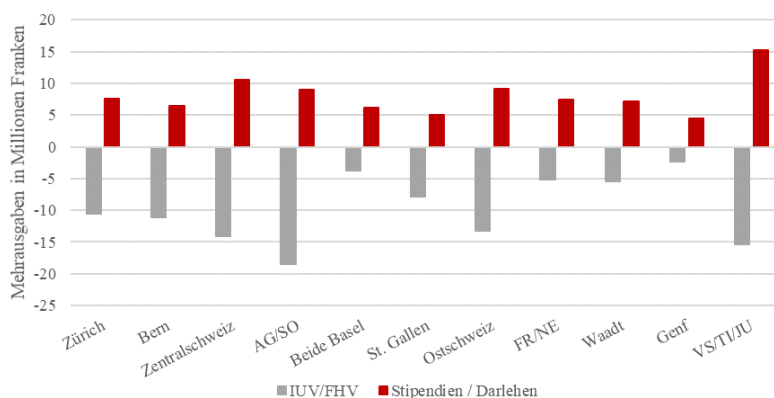
### *Simulation: Auswirkung einer Studiengebührenerhöhung*

Eine Erhöhung der Studiengebühren hätte Auswirkungen auf Studierende, Hochschulen und Kantone. Basierend auf einer Studie der EDK wurden diese Auswirkungen geschätzt (Szenario: Studiengebührenerhöhung um 2000 CHF pro Jahr). Studierende ohne finanzielle Unterstützung müssten damit 2000 CHF pro Jahr mehr bezahlen. Für Studierende mit finanzieller Unterstützung würden diese Mehrkosten über Stipendien übernommen. Gleichzeitig würden mehr Personen ein Stipendium erhalten (Personen / Haushalte, welche aktuell knapp über der Grenze der Berechtigung liegen, würden durch die höheren Ausgaben neu anspruchsberechtigt werden).

Für die Hochschulen würden entsprechend Mehreinnahmen resultieren. Allerdings würden sie nicht vollständig von den gestiegenen Studiengebühren profitieren, da die interkantonalen Vereinbarungen angepasst würden. (Grund: Die Studiengebühren werden für die Berechnung der Abgeltungen zwischen den Kantonen berücksichtigt.) Die Mehreinnahmen der Universitäten würden unter Berücksichtigung dieser Anpassungen bei 116 Mio. CHF pro Jahr liegen. Bei den Fachhochschulen wären es rund 104 Mio. CHF pro Jahr.

Die Kantone würden von dieser Reduktion der interkantonalen Abgeltungen profitieren. Allerdings würden sich ihre Ausgaben für die finanzielle Unterstützung der Studierenden erhöhen. Die beiden Effekte wirken in unterschiedliche Richtungen. Entsprechend gäbe es – beide Auswirkungen zusammengenommen – Kantone / Regionen, die durch Studiengebührenerhöhungen besser gestellt würden, andere würden dadurch verlieren.

#### *Mehrausgaben pro Jahr, Kantone*



Datenquelle: Heuberger (2011), Daten EDK und BFS zu Studierendenzahlen, eigene Berechnung.

Lesebeispiel: Der Kanton Zürich würde die interkantonalen Abgeltungen um knapp 11 Mio. CHF reduzieren können. Gleichzeitig würden seine Kosten für flankierende Massnahmen um etwa 8 Mio. CHF ansteigen. Insgesamt würden dadurch für den Kanton Zürich Minderausgaben resultieren.

## 1. Einleitung

Als im vergangenen Jahr verschiedene Universitäten und die ETH eine Erhöhung der Studiengebühren ankündigten, folgten Studentenproteste und heftiger Widerstand. So wurde die Einschränkung der Chancengleichheit resp. die Benachteiligung sozial schwächerer Personen befürchtet. Auch die Notwendigkeit einer Erhöhung wird bezweifelt: So einschneidend einige Hundert CHF mehr pro Jahr für einen Studierenden wirken würden, so gering seien die Auswirkung auf das Gesamtbudget einer Hochschule. Anders die Position einer Studie von Avenir Suisse:<sup>3</sup> Die (zu) geringen Kosten führten gemäss Aussage der Autoren dazu, dass Studierende kein Kostenbewusstsein entwickeln und sich zu wenig mit der Studienwahl auseinandersetzen würden. Die Folge davon: hohe Studienabbrecher- und -wechslerquoten.

Vor diesem Hintergrund hat der Hochschulrat die Möglichkeit, eine Empfehlung für die Erhebung von Studiengebühren abzugeben. Die Fachkonferenz der Schweizerischen Hochschulkonferenz wird dazu ein Arbeitsdokument erstellen.<sup>4</sup> Zu diesem Zweck werden im vorliegenden Mandat Grundlagen erarbeitet. Konkret geht es um folgende Fragestellungen:

Studiengebühren:

- Höhe und Differenzierung
- Studiengebühren in der zeitlichen Entwicklung
- Studiengebühren im internationalen Vergleich

Kompetenzen:

- Akteure
- Gesetzliche Vorgaben resp. Rahmenbedingungen

Finanzielle Unterstützung und Auswirkungen:

- Stipendien und Darlehen
- Auswirkung einer Erhöhung der Studiengebühren

---

<sup>3</sup> Vgl. Avenir Suisse (2018): Exzellenz statt Regionalpolitik im Hochschulraum Schweiz. Ein 10-Punkte-Programm für wettbewerbsfähige Hochschulen. Matthias Ammann, Patrik Schellenbauer und Peter Grünenfelder in Zusammenarbeit mit Jennifer Langenegger.

<sup>4</sup> Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Im Hochschulrat vertreten sind vierzehn Kantone (AG, BE, BS, FR, GE, GR, LU, NE, SG, SZ, TI, VD, VS, ZH). Die Fachkonferenz hat die Aufgabe, die Geschäfte des Hochschulrats zuhanden des Präsidiums der Schweizerischen Hochschulkonferenz vorzubereiten.

## 2. Methodik

Zur Beantwortung der Fragestellungen werden unterschiedliche Methoden angewendet:

- **Datenanalyse:** Im Rahmen einer Datenanalyse werden die Studiengebühren erfasst (aktuelle Studiengebühren, Differenzierung, zeitliche Entwicklung). Des Weiteren werden Zahlen zu Stipendien und Darlehen und zu den Finanzen der Hochschulen aufbereitet. Als Datenquelle werden Informationen des Bundesamtes für Statistik (BFS) und von swissuniversities (zeitliche Entwicklung der Studiengebühren) verwendet sowie eigene Recherchen durchgeführt.
- **Dokumentenrecherche:** In der Dokumentenrecherche werden die gesetzlichen Grundlagen und Bundesgerichtsentscheide analysiert und es wird eine (Kurz-)Recherche zu den Auswirkungen der Studiengebühren auf Studierende durchgeführt.
- **Internationaler Vergleich:** Im Rahmen eines internationalen Vergleichs erfolgt eine Einordnung der Resultate im Vergleich zu anderen Ländern. Als Datenquelle werden Informationen der OECD verwendet und eigene Recherchen in 7 Ländern durchgeführt (Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Schweden, UK und USA). Für diese 7 Länder wurden jeweils Länderbeschreibungen erstellt, diese finden sich im Anhang.
- **Simulation:** Schliesslich werden die Auswirkungen einer Studiengebührenerhöhung auf Studierende, Hochschulen und Kantone betrachtet. Dafür wird eine Studie der EDK<sup>5</sup> aufbereitet und die Daten werden soweit möglich aktualisiert.

---

<sup>5</sup> Vgl. Heuberger (2011): Sozialverträgliche Studiengebühren – Modelle für eine sozialverträgliche Ausgestaltung von Studiengebühren vor dem Hintergrund der interkantonalen Ausgleichszahlungen und der kantonalen Stipendiensysteme, EDK.

### 3. Studiengebühren

#### 3.1. Höhe

Die Gebühren an Hochschulen in der Schweiz betragen zwischen 400 und rund 6500 CHF pro Semester (öffentliche Hochschulen: 400 bis 2000 CHF). Der Durchschnitt liegt bei 1100 CHF pro Semester (öffentliche Hochschulen: 790 CHF). Zwischen den Hochschultypen sind keine substanziellen Unterschiede erkennbar, wenngleich die Pädagogischen Hochschulen etwas weniger hohe Gebühren verlangen. Nachfolgend sind die Gebühren für Bildungsinländer im Überblick aufgeführt.

Tabelle 1 Gebühren pro Semester für Bildungsinländer

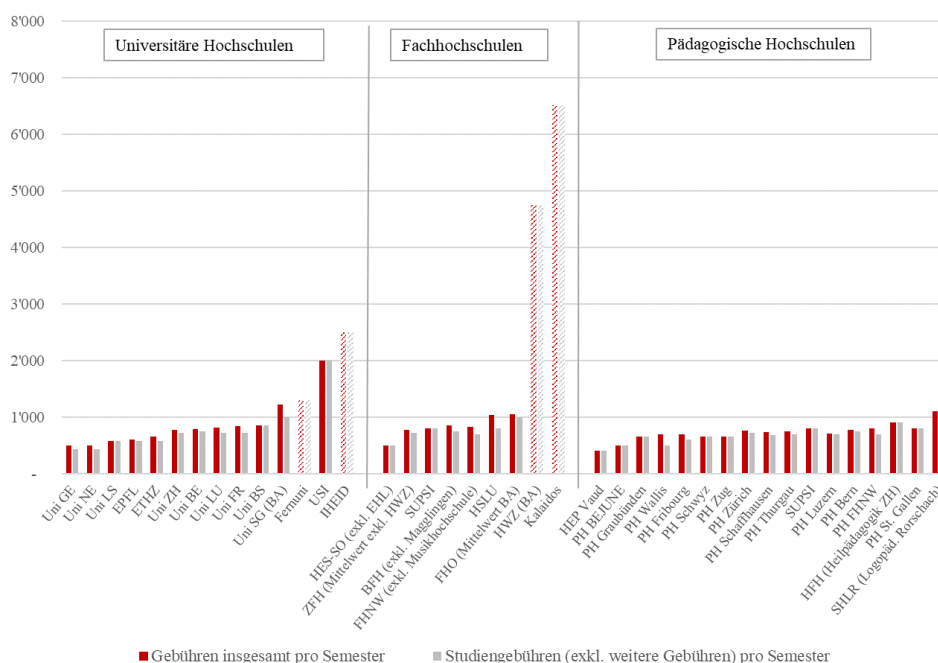
	Universitäre Hochschulen	Fachhochschulen	Pädagogische Hochschulen	Insgesamt (alle Hochschultypen)
<b>Öffentliche Hochschulen</b>				
Anzahl	12	7	17	36
Durchschnitt	843 CHF	835 CHF	728 CHF	787 CHF
Minimum	500 CHF	500 CHF	400 CHF	400 CHF
Maximum	2'000 CHF	1'055 CHF	1'100 CHF	2'000 CHF
<b>Private Hochschulen</b>				
Anzahl	2	2	-	4
Durchschnitt	1'900 CHF	5'633 CHF	-	3'766 CHF
Minimum	1'300 CHF	4'750 CHF	-	1'300 CHF
Maximum	2'500 CHF	6'515 CHF	-	6'515 CHF
<b>Insgesamt (öffentlich/privat)</b>				
Anzahl	14	9	17	40
Durchschnitt	994 CHF	1'901 CHF	728 CHF	1'085 CHF
Minimum	500 CHF	500 CHF	400 CHF	400 CHF
Maximum	2'500 CHF	6'515 CHF	1'100 CHF	6'515 CHF

Quelle: Websites / Reglemente der Hochschulen. Gebühren für Bildungsinländer aufgeführt. Studiengebühren und weitere obligatorische Gebühren: z.B. Prüfungsgebühren. Kalaidos/HWZ: Mittelwerte verschiedener Studiengänge. BA/VZ ausgewiesen. Studienjahr 2018/2019.

Die Gebühren beinhalten Studiengebühren und weitere obligatorische Gebühren, die jedes Semester bezahlt werden müssen, wie z.B. Prüfungsgebühren. Den überwiegenden Teil der Gebühren machen die Studiengebühren aus (diese betragen im Durchschnitt 1035 CHF / Semester, die Gebühren insgesamt 1085 CHF / Semester).

Abbildung 1 stellt die Studiengebühren und die Gebühren insgesamt (d.h. Studiengebühren und weitere obligatorische Gebühren) nach Hochschule dar.<sup>6</sup> Es handelt sich um Angaben für Bildungsinländer. Die Werte finden sich im Anhang.

Abbildung 1 (Studien-)Gebühren pro Semester nach Hochschule



Quelle: Websites / Reglemente der Hochschulen. (Studien-)Gebühren für Bildungsinländer aufgeführt. Gebühren insgesamt: Studiengebühren und weitere obligatorische Gebühren. Markiert (schraffiert): private Institutionen. Kalaidos/HWZ: Mittelwert verschiedener Studiengänge. BA/VZ ausgewiesen. Studienjahr 2018/2019. FH: Spezifische Teilschulen mit höheren (Studien-)Gebühren wie z.B. die Hotelfachschule (EHL) bei der HES-SO, die Musikhochschule bei der FHNW oder die Eidg. Hochschule für Sport Magglingen bei der BFH wurden nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Anmerkung: In den nachfolgenden Auswertungen (insb. im internationalen Vergleich) ist nicht immer eine klare Abgrenzung zwischen Studiengebühren und Gebühren insgesamt (d.h. Studiengebühren inkl. weitere obligatorische Gebühren) möglich. Wenn die Unterscheidung getroffen werden kann resp. soll, wird daher nachfolgend jeweils von "Studiengebühren (exkl. weitere Gebühren)" resp. von "Gebühren insgesamt" gesprochen.

Anmerkung: Doktoranden bezahlen i.d.R. geringere Studiengebühren. Diese betragen i.d.R. zwischen 60 und 500 CHF pro Semester (Ausnahme: USI).<sup>7</sup>

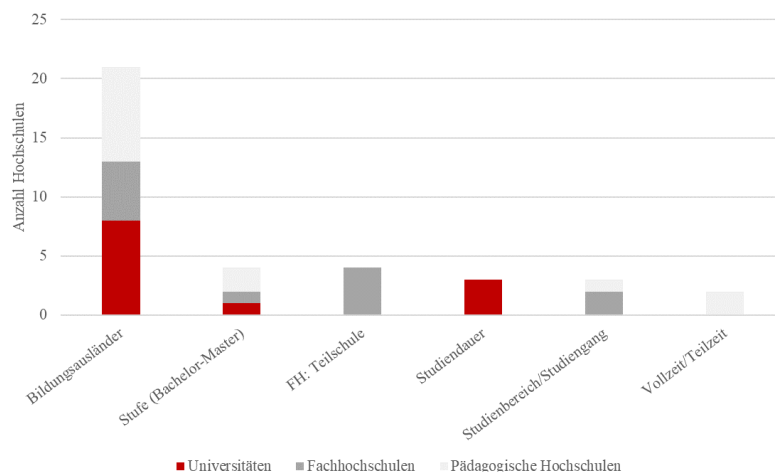
*Einordnung der Studiengebühren für die Finanzierung:* Die Studiengebühren sind für die Finanzierung der Hochschulen von eher untergeordneter Bedeutung. So liegt der Anteil der Studiengebühren gemessen an den gesamten Einnahmen tief (Daten: BFS, Jahr 2017):

- Universitäten: 3%
- Fachhochschulen: 11%
- Pädagogische Hochschulen: 6%

### 3.2. Differenzierung

Die im vorigen Abschnitt aufgeführten Studiengebühren gelten nicht für alle Studierenden, sondern es erfolgt je nach Hochschule eine Differenzierung nach verschiedenen Kriterien. Die häufigste Differenzierung ist diejenige nach Bildungsinländer resp. Bildungsausländer. Weiter zeigen sich Unterschiede nach Hochschultyp. So ist bei den Universitäten beispielsweise die Differenzierung nach Studiendauer relativ häufig, während bei den FH oftmals eine Differenzierung nach Teilschule vorkommt.

Abbildung 2 Differenzierungskriterien



Quelle: Websites / Reglemente der Hochschulen. Lesebeispiel: 21 Hochschulen (8 UH / 5 FH / 8 PH) nehmen eine Differenzierung nach Bildungsinländer / Bildungsausländer vor.

<sup>7</sup> Die Werte sind im Anhang aufgeführt. Die Studiengebühren für Doktorierende sind somit i.d.R. tiefer als für Studierende. Die Kosten der Universität sind hingegen für Studierende und Doktorierende gemäss Angaben in einem Bundesgerichtsurteil vergleichbar (2C\_1092/2017).

*Differenzierung nach Bildungsausländer*

Rund die Hälfte der Hochschulen nimmt eine Differenzierung zwischen Bildungsinländern und Bildungsausländern vor. In den gesetzlichen Grundlagen dieser Hochschulen finden sich folgende Vorgaben zur Höhe (in Klammern die Anzahl Nennungen; für einen Überblick über alle Gesetze / Verordnungen vgl. Anhang):

- Kostendeckende Studiengebühren (4)
- Gleiche Einnahmen Bildungsinländer / Bildungsausländer (2)<sup>8</sup>
- Maximale Werte (4, absolut oder relativ zu Bildungsinländern)
- Berücksichtigung internationaler Abkommen / Vereinbarungen (4)

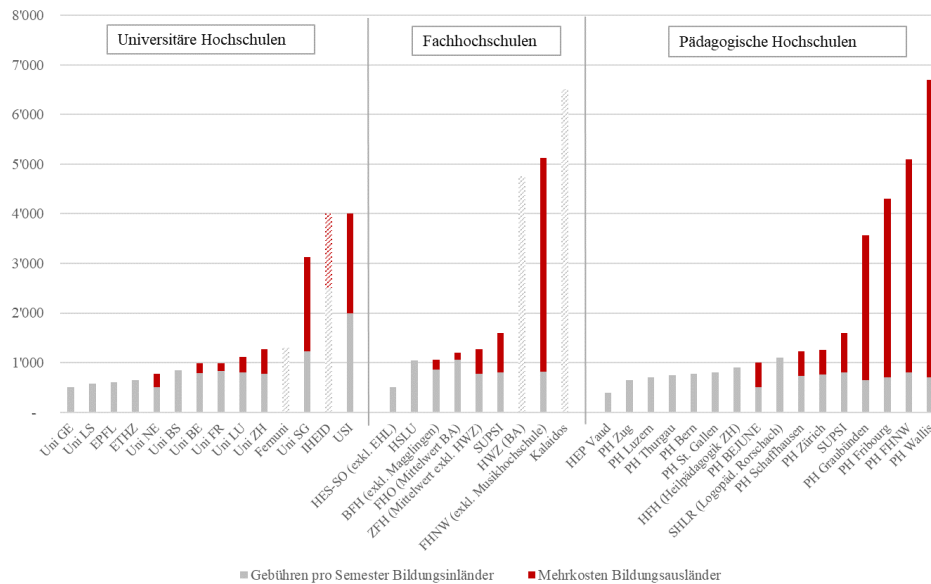
In der Praxis bezahlen Bildungsausländer bei denjenigen Hochschulen, die differenzieren, im Durchschnitt 1500 CHF pro Semester mehr (über alle Hochschulen betrachtet 870 CHF).

Nachfolgende Abbildung stellt die Gebühren für Bildungsausländer im Überblick dar (nach Hochschule differenziert, inkl. weitere obligatorische Gebühren). Auffallend ist, dass gewisse Hochschulen deutlich differenzieren (z.B. FHNW), andere nur geringfügig (z.B. Universität Fribourg). Zudem ist die Differenzierung insb. bei den PH hoch.

---

<sup>8</sup> Begründung: Für ausserkantonale Bildungsinländer werden Abgeltungen über interkantonale Vereinbarungen getätigt, bei Studierenden aus dem Ausland ist dies nicht der Fall. Entsprechend können höhere Gebühren als "Kompensation" für die fehlenden Abgeltungen betrachtet werden.

Abbildung 3 Gebühren insgesamt pro Semester, Bildungsausländer



Quelle: Websites / Reglemente der Hochschulen. Studiengebühren inkl. weitere obligatorische Gebühren. PH: z.T. fehlende Angaben. BA/VZ ausgewiesen. Studienjahr 2018/2019. FH: Spezifische Teilschulen wie z.B. die Hotelfachschule (EHL) bei der HES-SO, die Musikhochschule bei der FHNW oder die Eidg. Hochschule für Sport Magglingen bei der BFH wurden nicht berücksichtigt.

Die Definition von Bildungsausländern unterscheidet sich dabei (vgl. dazu auch die Übersicht im Anhang). Häufige Kriterien sind:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz (13 Hochschulen)
- Nationalität (9 Hochschulen, meist in Kombination mit Wohnsitz)
- Erwerb Zulassungsausweis (3 Hochschulen)

Teilweise werden die Kriterien auch noch weiter konkretisiert (z.B. indem Studierende als Bildungsausländer gezählt werden, wenn sie weniger als 2 Jahre in der Schweiz gewohnt haben). Dabei wird punktuell auch auf den Wohnsitz der Eltern Bezug genommen.

In Bezug auf die Länder, die als "Ausland" gelten, gibt es folgende Abgrenzungen:

- ausserhalb der Schweiz (12 Hochschulen)
- ausserhalb der Schweiz / Fürstentum Liechtenstein (8 Hochschulen)
- ausserhalb der Schweiz / EU (2 Hochschulen)
- ausserhalb der Vereinbarungskantone (2 Hochschulen)

Im Kontext der Differenzierung von Bildungsausländern stellt sich die Frage, ob die Schweiz für Studierende aus der EU diese Differenzierung überhaupt vornehmen



darf oder ob dies gemäss Freizügigkeitsabkommen unzulässig ist.<sup>9</sup> Dabei ist zunächst Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA zu beachten:

*Dieses Abkommen regelt weder den Zugang zur Ausbildung noch die Unterhaltsbeihilfen für die unter diesen Artikel fallenden Studierenden.*

Dabei wurden gemäss Bundesamt für Justiz die (heiklen) Fragen des Zugangs zur Ausbildung von Studierenden aus dem Freizügigkeitsabkommen bewusst ausgeklammert. Vor diesem Hintergrund vertritt die juristische Literatur mehrheitlich die Auffassung, dass die Bildung vom Freizügigkeitsabkommen nicht direkt betroffen sei.<sup>10</sup>

Ein weiterer Hinweis auf diese Auslegung des Freizügigkeitsabkommens ist u.E. dass Länder der EU Studierende aus der Schweiz teilweise als Bildungsausländer betrachten (z.B. UK, 1 Bundesland in Deutschland).

Eine andere Rechtsauffassung vertritt hingegen Epiney (2012)<sup>11</sup>, welche zwar eine Differenzierung der Studiengebühren grundsätzlich nicht als unzulässig einschätzt, aber der Ansicht ist, dass die dafür relevanten Gründe stärker präzisiert werden müssten. Weiter sei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

#### *Differenzierung nach weiteren Kriterien*

Die weiteren Kriterien sind von untergeordneter Bedeutung. Jeweils max. 5 Hochschulen wenden das jeweilige Kriterium an:

- Kriterium Stufe: Bei der Universität SG, der HWZ sowie der PH Thurgau und der PH Wallis erfolgt eine Differenzierung der Studiengebühren nach Studienstufe (bei der PH Wallis nur für ausländische Studierende). Dabei werden für Masterstudiengänge höhere Studiengebühren verlangt, die Differenz liegt zwischen 200 und 500 CHF pro Semester).
- Kriterium Teilschule: Bei 4 FH erfolgt eine Differenzierung nach Teilschule, konkret ist dies bei der FHNW (Musikhochschule), der HES-SO (bezüglich der EHL), der FHO und der ZFH (primär HWZ, ansonsten keine Unterschiede bezüglich Studiengebühren, sondern nur in Bezug auf die weiteren obligatorischen Gebühren) der Fall.

---

<sup>9</sup> Das Freizügigkeitsabkommen bezweckt u.a. die Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

<sup>10</sup> Vgl. Ehrenzeller (2012): Studiengebührenerhöhung an der Universität St.Gallen aus rechtlicher Perspektive, in: Staatskanzlei und Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Hrsg.), Festgabe Prof. Dr. Ulrich Cavelti, 2012.

<sup>11</sup> Vgl. Epiney (2012): Das Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU: Erfahrungen, Herausforderungen und Perspektiven, in: Achermann et al. (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht 2011/2012, Bern 2012.

- Kriterium Studiendauer: An 3 Universitäten ist die Studiendauer von Bedeutung.<sup>12</sup> Konkretisiert wird dies, indem die Studiengebühren nach Überschreiten der Regelstudienzeit<sup>13</sup> um folgende Werte erhöht werden (Ausnahmeregelungen möglich):
  - St. Gallen: 500 CHF pro zusätzlichem Semester
  - USI: 500 CHF für die ersten beiden Zusatzsemester, dann 1000 CHF
  - Bern: Verdopplung Studiengebühren in jedem zusätzlichen Semester
- Kriterium Studiengang: Nach Studienbereich resp. Studiengang differenzieren zwei Fachhochschulen (FHO, Kalaidos) und eine PH (PH Thurgau, aber nur bei einem Masterstudiengang). Bei den Universitäten kommt dies nicht vor. Dies mag auf den ersten Blick erstaunen. So zeigen sich in Bezug auf die Kosten grosse Unterschiede nach Studienbereich.<sup>14</sup> Dies bedeutet, dass die Studierenden je nach Studiengang einen unterschiedlich hohen Beitrag an die Deckung der Kosten leisten.
- Kriterium VZ/TZ: Bei 2 PH (HFH / SHLR) wird eine Unterscheidung nach Vollzeit-/Teilzeitstudium vorgenommen. Das Vollzeitstudium ist dabei teurer (um 150-400 CHF pro Semester).

### 3.3. Zeitliche Entwicklung

#### *Universitäten*

Bei den Universitäten zeigt sich eine Zunahme der Studiengebühren seit 2001/2002 von etwa 20%, in den vergangenen 10 Jahren waren es etwa 10% (im Durchschnitt). Diese Zunahme wird dominiert von einzelnen Hochschulen: Insbesondere die Universität Fribourg, die Universität St. Gallen und die Universität Basel haben eine deutliche Zunahme seit 2001/2002 aufzuweisen (zwischen etwa 40% und 50%). Sowohl die Hochschule mit den höchsten Studiengebühren (USI) als auch diejenige mit den tiefsten Studiengebühren (Universität Genf) blieben hingegen konstant.

Ausblick: An verschiedenen Universitäten wurden weitere Studiengebührenerhöhungen diskutiert: Die ETH erhöht ihre Studiengebühren stufenweise auf 830 CHF pro Semester (Jahr 2020). Die Universität Basel sah hingegen von einer (weiteren) Erhöhung der Studiengebühren ab.

---

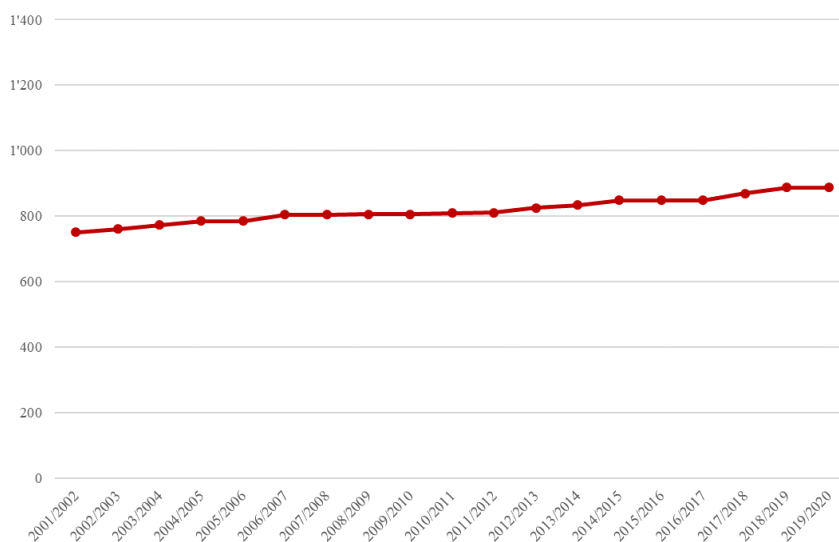
<sup>12</sup> An der Universität Zürich ist dies zudem ebenfalls in Diskussion.

<sup>13</sup> In 2 Fällen bei 12 Semestern, in 1 Fall bei 5 Semestern (Bachelor) und 3-4 Semestern (Master).

<sup>14</sup> In der IUV unterscheiden sich die Beträge je nach Fakultätsgruppe z.B. um etwa den Faktor 5.

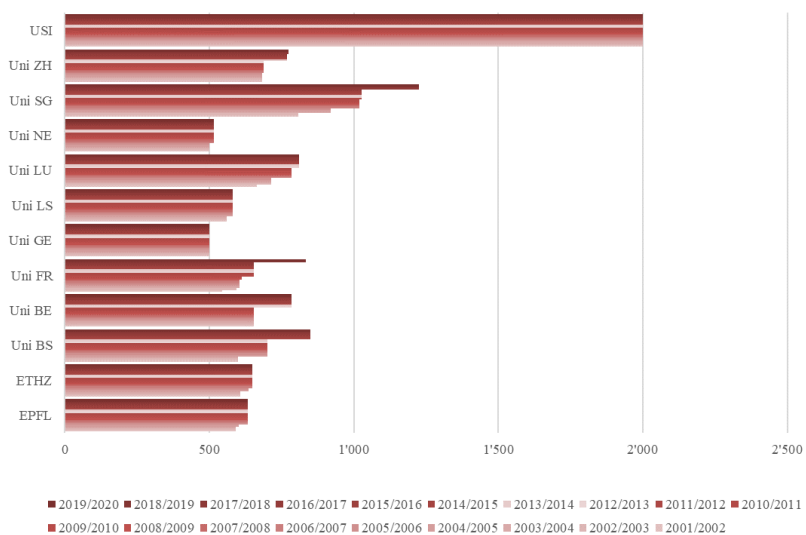
Nachfolgend aufgeführt ist die Entwicklung der Studiengebühren (inkl. weitere obligatorische Gebühren) an den Universitäten.

Abbildung 4 Gebühren insgesamt pro Semester, Durchschnitt, UH



Datenquelle: swissuniversities. Es sind nur öffentliche Hochschulen aufgeführt. Gebühren insgesamt: Studiengebühren und weitere obligatorische Gebühren.

Abbildung 5 Gebühren insgesamt pro Semester, UH

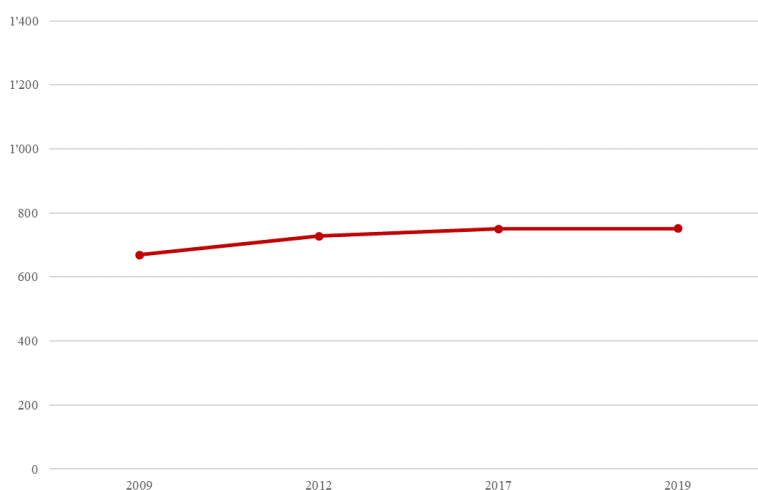


Datenquelle: swissuniversities. Es sind nur öffentliche Hochschulen aufgeführt. Gebühren insgesamt: Studiengebühren und weitere obligatorische Gebühren.

*Fachhochschulen*

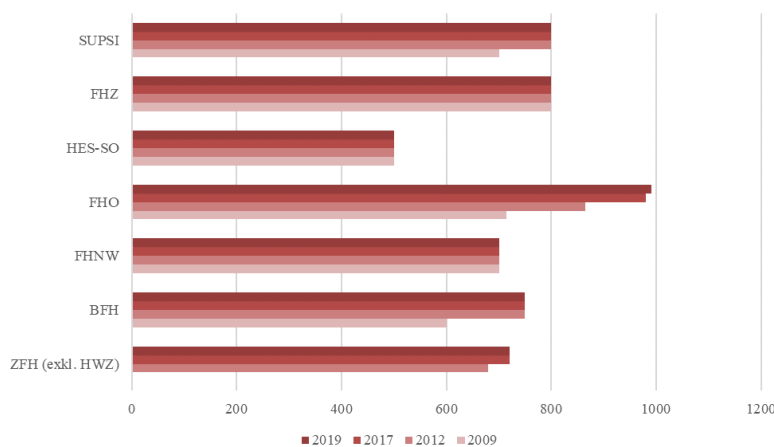
Für die Fachhochschulen liegen nur zentral verfügbare Daten für einzelne Jahre vor. Vergleicht man die Entwicklung in den letzten 10 Jahren, zeigt sich im Durchschnitt eine Zunahme um 12%. Auch bei den Fachhochschulen ergibt sich diese Erhöhung basierend auf der Entwicklung einiger FH (FHO, BFH, ZFH, SUPSI), während andere keine Erhöhung der Studiengebühren vorgenommen haben.

Abbildung 6 Studiengebühren (exkl. weitere Gebühren) pro Semester, Durchschnitt, FH



Datenquelle: SKBF (Bildungsberichte), eigene Recherche. Es sind nur öffentliche Hochschulen aufgeführt. Aufgeführt sind die Studiengebühren (exkl. weitere obligatorische Gebühren).

Abbildung 7 Studiengebühren (exkl. weitere Gebühren) pro Semester, FH



Datenquelle: SKBF (Bildungsberichte), eigene Recherche. Es sind nur öffentliche Hochschulen aufgeführt. Aufgeführt sind die Studiengebühren (exkl. weitere obligatorische Gebühren).

In Bezug auf die Entwicklung der Studiengebühren bei Pädagogischen Hochschulen liegen keine zentral verfügbaren Daten vor.

#### *Einordnung der Entwicklung*

Die Entwicklung der (Studien-)Gebühren in den letzten 10 Jahren betrug bei Universitäten und Fachhochschulen im Durchschnitt zwischen 10% und 20%. Zur Frage, ob dies viel oder wenig ist, betrachten wir einerseits die Entwicklung des Preisniveaus und andererseits die Kostenentwicklung bei den Hochschulen:

- Entwicklung Preisniveau: Der Landesindex der Konsumentenpreise blieb zwischen 2009 und 2018 in etwa konstant (Veränderung um -0.1%).<sup>15</sup> Vor diesem Hintergrund ist die Zunahme als hoch zu werten.
- Entwicklung Kosten und Einnahmen der Hochschulen: Die gesamten Kosten resp. Einnahmen der Universitäten stiegen zwischen 2010 und 2017 um etwa 19% (nur öffentliche Hochschulen: 13%). Die höchste Zunahme wiesen die Personalkosten resp. in Bezug auf die Kostenträger "Forschung und Entwicklung" sowie "Lehre (vertiefte Ausbildung)" auf. Die Kosten resp. Einnahmen der Fachhochschulen (öffentliche Hochschulen) stiegen zwischen 2011 und 2017 um über 21%. Die höchste Zunahme wiesen die Personalkosten resp. der Leistungsauftrag "angewandte Forschung und Entwicklung" auf. Vor diesem Hintergrund ist die Zunahme als tief zu werten.

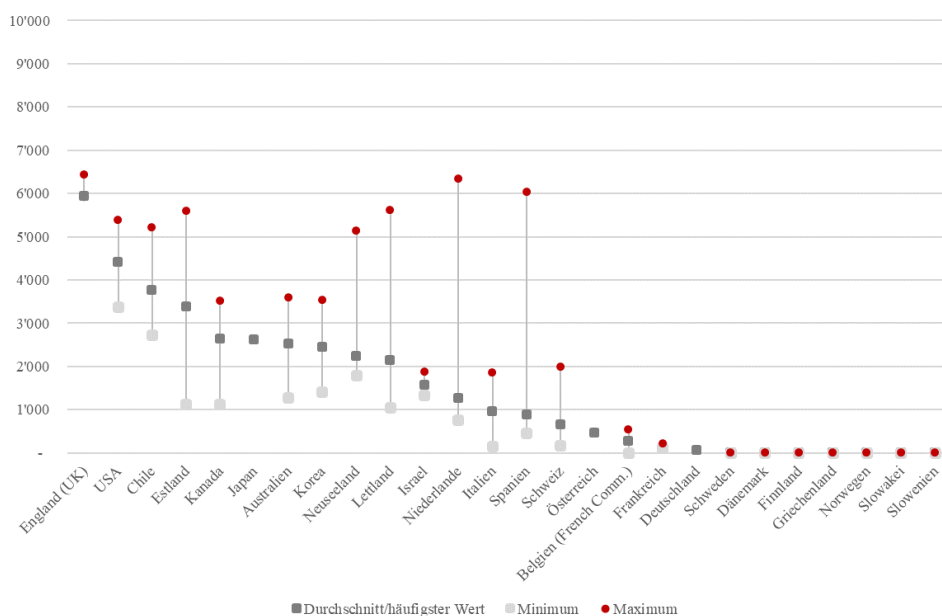
### **3.4. Internationaler Vergleich**

Zur Einbettung der Studiengebühren wird im vorliegenden Abschnitt ein kurzer Vergleich zum Ausland durchgeführt. Dazu werden Daten der OECD verwendet, welche sich auf Bachelorstudiengänge beziehen. Nachfolgend werden die Spannweite (Maximum / Minimum) sowie die mittleren Werte für die Studiengebühren pro Semester für Inländer dargestellt. Die Werte sind dabei in USD und kaufkraftbereinigt.

---

<sup>15</sup> Jeweils Jahresdurchschnittswerte, Datenquelle: BFS.

Abbildung 8 Studiengebühren im internationalen Vergleich



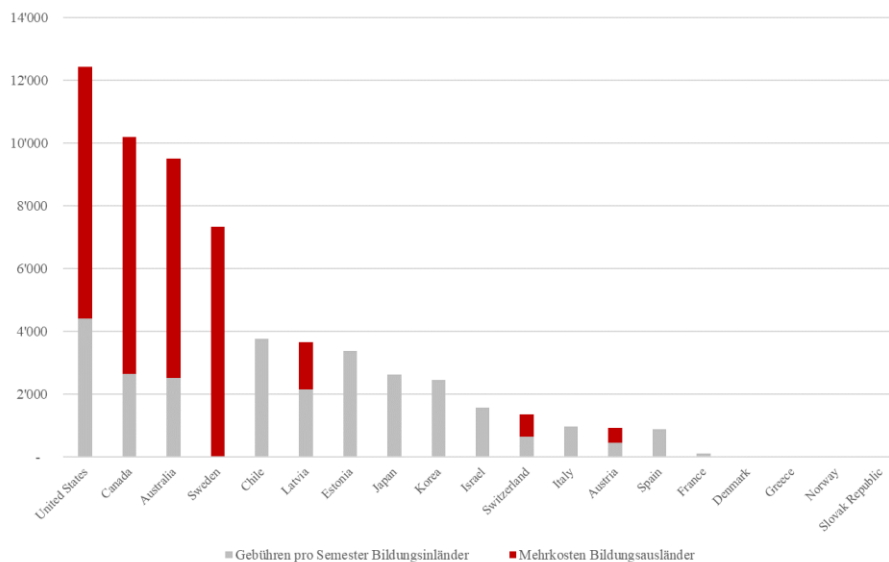
Datenquelle: OECD (2019): Bildung auf einen Blick 2019, OECD-INDIKATOREN. Studiengebühr pro Semester an öffentlichen Einrichtungen für inländische Bildungsteilnehmer in Bachelorstudiengängen, Tertiärbereich (2017/2018). Studiengebühr pro Semester in USD, kaufkraftbereinigt, für Inländer

Es zeigt sich, dass mehrere Länder – darunter die skandinavischen Länder, aber auch z.B. Griechenland, Slowenien und die Slowakei – keine Studiengebühren erheben. Von den übrigen Ländern sind die Studiengebühren in der Schweiz als moderat einzuschätzen.

Auffallend sind die teils grossen Unterschiede in einem Land. Dies ist bspw. in Spanien und den Niederlanden der Fall. Gemäss OECD gelten die hohen Studiengebühren in den beiden Ländern jedoch nur für wenige Studierende.<sup>16</sup>

Von 19 Ländern mit entsprechenden Angaben erheben deren 7 differenzierte Studiengebühren für Bildungsausländer. Innerhalb von Europa macht Schweden dabei die grösste Differenzierung: Während bei Bildungsinländern keine Studiengebühren erhoben werden, sind diejenigen für Bildungsausländer sehr hoch (über 7000 USD pro Semester, kaufkraftbereinigte Werte). Als Bildungsausländer gelten dabei Studierende aus Drittstaaten, innerhalb der EU wird keine Differenzierung zwischen den Studierenden vorgenommen.

<sup>16</sup> Vgl. OECD (2019): Bildung auf einen Blick 2019.

Abbildung 9 *Bildungsausländer im internationalen Vergleich*

Datenquelle: OECD (2019): Bildung auf einen Blick 2019, OECD-INDIKATOREN. Studiengebühr pro Semester in USD, kaufkraftbereinigt. Durchschnittswerte / häufigste Werte. EU/EWR: Aufgeführt sind bei den Bildungsausländern Studierende aus Drittstaaten (innerhalb von EU/EWR keine Differenzierung). Werte für die Schweiz: eigene Berechnung.<sup>17</sup>

In Bezug auf die Regelungen für Schweizer Studierende (d.h. ob diese als Bildungsinländer oder Bildungsausländer gelten) geben die verfügbaren Daten der OECD keine Auskunft. Daher haben wir 7 Länder<sup>18</sup> vertieft betrachtet:

Keine Unterscheidung Schweiz / Inländer (d.h. Gleichstellung zu EU / EWR):

- Österreich
- Schweden
- Frankreich (auch Gleichbehandlung von Andorra / Kanada (Québec))
- Deutschland (Ausnahme: Bundesland Baden-Württemberg)
- Italien (grundsätzlich keine Differenzierung Bildungsinländer / -ausländer)

Unterscheidung Schweiz / Inländer:

- USA: Studierende aus der Schweiz gelten als Bildungsausländer, z.T. werden auch Studierende aus anderen States als Bildungsausländer betrachtet.

<sup>17</sup> Anmerkung: Für die Schweiz liegen in den entsprechenden Daten der OECD keine Angaben für Bildungsausländer vor (USD, kaufkraftbereinigt). Die Gebühren pro Semester für Bildungsausländer (in USD, kaufkraftbereinigt) sind jedoch verfügbar. Der angegebene Wert für die Schweiz für die "Mehrkosten Bildungsausländer" wurde daher selbst berechnet. Er entspricht den durchschnittlichen Mehrkosten (über alle öffentlichen Hochschulen) für Bildungsausländer in CHF multipliziert mit dem "Umrechnungssatz" zwischen CHF und USD (kaufkraftbereinigt) für Bildungsinländer.

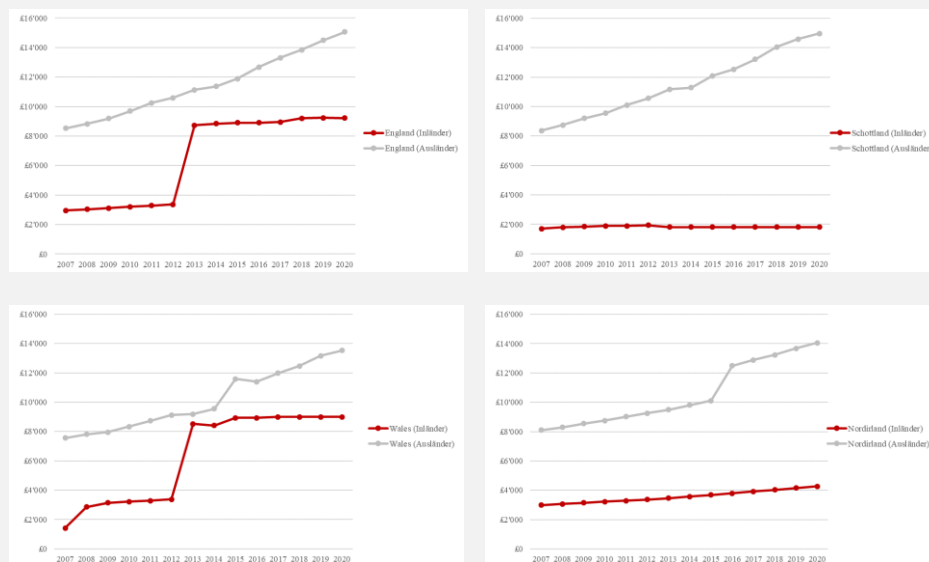
<sup>18</sup> Für eine ausführliche Beschreibung vgl. Anhang.

- UK: Öffentliche Hochschulen in UK unterscheiden i.d.R. nach "home fees" und "overseas fee" (private Hochschulen differenzieren meist nicht). Grundsätzlich gelten Schweizer Staatsangehörige in England, Wales und Nordirland als Bildungsausländer (als Ausnahme gilt ein "right of residence" der Eltern in UK (z.B. Arbeitstätigkeit oder Selbstständigkeit)). In Schottland sind die Bestimmungen weniger restriktiv, d.h. Studierende aus der Schweiz bezahlen unter dem Status "child of a swiss national" auch ohne ökonomische Aktivität der Eltern in UK die "home fees".

*Einschub: Studiengebühren in UK*

Die Studiengebühren für Bildungsausländer in UK liegen teils deutlich über den Studiengebühren für Bildungsinländer. Auch letztere haben jedoch in England und Wales im Jahr 2013 deutlich zugenommen (in Schottland und Nordirland blieben sie in etwa konstant resp. erhöhten sich nur etwas). Heute bezahlen Bildungsinländer in England oftmals den gesetzlich vorgegebenen maximalen Studiengebührenbetrag von 9250 GBP pro Jahr (BA, dies entspricht ca. 12'000 CHF), die Studiengebühren für Bildungsausländer liegen bei etwa 15'000 GBP pro Jahr (Durchschnitt, dies entspricht ca. 19'400 CHF).

Abbildung 10 Studiengebühren UK



Datenquelle: Reddin Survey of Tuition Fees in the United Kingdom, 2007-2019. Dargestellt sind die Mittelwerte. Aufgeführt sind Bachelorstudiengänge. Um keine Vermischung der Entwicklung mit Wechselkurseffekten darzustellen, werden die Werte in GBP ausgewiesen. Anmerkung: Im betrachteten Zeitraum sank der Wechselkurs GBP / CHF zwischen 2.2 (Jahr 2007) und 1.3 (Jahr 2019).



## 4. Kompetenzen

### 4.1. Akteure

In der Schweiz liegt die Kompetenz zur Festlegung der Studiengebühren in der Zuständigkeit der Kantone. In den rechtlichen Grundlagen – Gesetze und Verordnungen der Kantone, Verträge und Vereinbarungen zwischen Trägerkantonen (FHNW, FHO), Bundesgesetz über die ETH – werden folgende Akteure genannt:

- Universitäts-, Fachhochschul-, PH-, ETH-Rat
- Regierungsrat (z.T. auf Vorschlag der Hochschule)
- Regierungsrat, aber Delegation an Erziehungsdirektion möglich
- Regierungsrat und Hochschule je nach (Studien-)Gebührenart

Nachfolgende Übersicht führt die Regelung nach Hochschultyp differenziert auf (nur öffentliche Hochschulen). Dargestellt ist die abschliessende Kompetenz, d.h. wenn z.B. der Regierungsrat die Gebühren auf Vorschlag des FH-Rats regelt resp. diese genehmigt, wird die Kompetenz dem Regierungsrat zugeordnet.

Tabelle 2 Studiengebührenfestlegung, abschliessende Kompetenz

	Universitäre Hochschulen	Fachhochschulen	Pädagogische Hochschulen	Insgesamt
UH-, FH-, PH-Rat*	3	1	3	7
Regierungsrat	3	4	6	13
Regierungsrat mit Delegation	1	1	1	3
Regierungsrat und Hochschule (Aufgabenteilung)*	2	-	-	2

Datenquelle: Rechtliche Grundlagen. Bei den übrigen Hochschulen liegen keine Angaben vor. \* In je 1 Fall Schulleitung resp. Rektorat.

### 4.2. Vorgaben

In Bezug auf die Höhe der Studiengebühren sind die Akteure nicht völlig frei. So werden in den rechtlichen Grundlagen teils Vorgaben dazu gemacht. Dies ist z.B. im Kanton Genf der Fall: Gesetzlich wird ein maximaler Wert von 500 CHF pro Semester festgelegt, entsprechend ist der Handlungsspielraum zur Festlegung der Studiengebühren stark eingeschränkt. Teilweise werden auch Prinzipien wie eine

Vergleichbarkeit mit anderen Hochschulen und die Sozialverträglichkeit der Studiengebühren festgelegt. In vielen Fällen gibt es jedoch auch keine Vorgaben in den rechtlichen Grundlagen.

*Tabelle 3 Studiengebührenfestlegung, Vorgaben Höhe*

	Universitäre Hochschulen	Fachhochschulen	Pädagogische Hochschulen	Insgesamt
Sozialverträglichkeit	4	-	2	6
Bandbreite / maximaler Wert	3	2	3	8
Vergleichbarkeit andere Hochschulen	3	2	1	6
Keine Vorgaben	3	3	11	17

Datenquelle: Rechtliche Grundlagen. Anmerkung: Teilweise weisen Hochschulen 2 Kriterien auf, weshalb die Anzahl Nennungen nicht mit der Anzahl Universitäten übereinstimmt.

*Einschub: Beispiel Universität Bern*

Das Gesetz über die Universität (UniG) vom 05.09.1996 (Stand 01.08.2015) legt die Regelung der Studiengebühren wie folgt fest (Art. 65):

...

*2 Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester*

*3 Für Studierende, welche die durch das Studienreglement vorgesehene Studiendauer ohne wichtigen Grund überschreiten, können die Studiengebühren höchstens bis zur Kostendeckung erhöht werden*

...

*5 Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden*

Aktuell gelten folgende Studiengebühren (exkl. weitere obligatorische Gebühren)

- Bildungsinländer: 750 CHF / Semester
- Bildungsinländer bei Studium über 12 Semester (BA/MA): 1500 CHF Studiengebühren pro Semester, Verdopplung für alle weiteren Semester
- Bildungsausländer: 200 CHF höhere Studiengebühren / Semester

Das heisst: Es wird zwar eine Differenzierung vorgenommen, die Möglichkeit der kostendeckenden Studiengebühren wird für Bildungsausländer jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft.

Neben den gesetzlichen Vorgaben sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten. Dazu zählen auf nationaler Ebene Bundesgerichtsurteile und die interkantonalen Vereinbarungen (IUV, FHV). Auf internationaler Ebene ist das Freizügigkeitsabkommen relevant.

*Bundesgerichtsurteile:*

In verschiedenen Urteilen hat sich das Bundesgericht mit der Erhöhung von Studiengebühren befasst.<sup>19</sup> Die Rechtsprechung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Wenn die Festlegung der Studiengebühren delegiert wird (d.h. nicht gesetzlich festgelegt), stellt sich die Frage, in welchem Ausmass Studiengebührenerhöhungen zulässig sind. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung die gesetzlichen Grundlagen als ausreichend erachtet, wenn sich die Studiengebührenerhöhungen im üblichen Rahmen bewegten resp. vergleichbar mit anderen Hochschulen waren. Bei grossen Erhöhungen wäre hingegen eine formellgesetzliche Grundlage erforderlich.

BGE 120 Ia 1 (Universität Zürich, 1994)

*Wieweit die Studierenden zur Deckung der - naturgemäss hohen - Kosten des Universitätsbetriebes herangezogen werden sollen, ist angesichts des grossen Adressatenkreises wie auch der bildungspolitischen Tragweite eine verhältnismässig wichtige Frage, deren Beantwortung nicht vollumfänglich dem Verordnungsgeber überlassen bleiben darf. Die pauschale Delegationsnorm von § 137 UG erweist sich insofern als mangelhaft. Dies führt indessen nicht zur Aufhebung der hier angefochtenen Gebührenregelung. Festzuhalten ist zunächst, dass sich die neu festgelegte Kollegengeldpauschale von Fr. 450.-- bzw. Fr. 600.-- trotz ihrer massiven Erhöhung immer noch in jener Grössenordnung hält, wie sie heute auch an anderen schweizerischen Hochschulen üblich ist. Es kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die vorliegende Gebührenregelung selbst dann, wenn der zürcherische Gesetzgeber die Delegationsnorm von § 137 UG mit der an sich erforderlichen quantitativen Begrenzung versehen hätte, sich noch innerhalb dieses (hypothetischen) Rahmens halten würde. Es entspricht Sinn und Zweck einer derartigen Delegation, dass die ermächtigte Behörde bei der Ausübung ihrer Kompetenz einen gewissen - allenfalls auch nach finanzpolitischen Gesichtspunkten auszunützensden - Spielraum für sich beanspruchen und dabei mangels einer ausdrücklichen quantitativen Begrenzung zumindest soweit gehen darf, als die Grenze des für den betreffenden Sachbereich Üblichen (d.h. der für andere schweizerische Hochschulen geltende Gebührenrahmen) nicht deutlich überschritten wird.*

---

<sup>19</sup> Vgl. BGE 130 I 113, BGE 121 I 273, BGE 104 Ia 113, BGE 120 Ia 1. Dabei wurde teils auch auf den UNO-Pakt I (Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) Bezug genommen, wobei dieser als nicht direkt anwendbar eingeschätzt wurde.

## BGE 130 I 113 (Universität Basel, 2004)

*Die Gebührenordnung der Universität Basel verfügt mit dem kantonalen Universitätsgesetz über eine hinreichende formellgesetzliche Grundlage für die Erhöhung der Semestergebühren, solange diese sich im Rahmen des landesweit allgemein Üblichen hält. Dies ist bei einer Erhöhung um Fr. 100.-, nachdem die Gebühren letztmals 1997 erhöht worden sind, zu bejahen. Für künftige Erhöhungen, die deutlich über die Teuerung hinausgehen, erweist sich die bestehende formellgesetzliche Grundlage indessen als ungenügend (E. 2).*

*Interkantonale Vereinbarungen:*

In der interkantonalen Vereinbarung zu den Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen (FHV) sind Höchstbeträge festgelegt, bei deren Überschreitung eine Kürzung der interkantonalen Beiträge erfolgt (FHV, Art. 10):

*Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.*

Aktuell gilt ein Höchstbetrag von 1000 CHF / Semester.<sup>20</sup> Das heisst: Es ist für die Hochschulen zwar nicht unzulässig über diese Höchstbeträge zu gehen, aber sie haben finanzielle Anreize, dies nicht zu tun. Dies bestätigt ein Blick auf die effektiven Studiengebühren: Bei den FH und den PH liegen die Studiengebühren der öffentlichen Hochschulen max. bei der Grenze von 1000 CHF / Semester.<sup>21</sup>

Bei den Universitäten weist die IUV eine ähnliche Formulierung auf (Art. 13):<sup>22</sup>

*Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten pro Kostengruppe gemäss Anhang, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.*

---

<sup>20</sup> Kommission Interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV, Beschluss vom 15.12.2005.

<sup>21</sup> Die PH sind Teil der FHV. Die private Fachhochschule Kalaidos erhält keine Beiträge über die FHV; ihre Studiengebühren liegen deutlich über den 1000 CHF / Semester. Gleiches gilt für die HWZ.

<sup>22</sup> Die EDK hat am 27. Juni 2019 die totalrevidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV 2019) verabschiedet. "Aktuell entscheiden die Kantone über den Beitritt. In der bisherigen IUV war die Regelung wie folgt (Art. 15): Die Universitätskantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigen diese Gebühren eine von der Kommission Universitätsvereinbarung festgelegte Höchstgrenze, werden die in Artikel 12 festgelegten Beiträge an den betreffenden Universitätskanton entsprechend gekürzt."

Gemäss Angaben der EDK hat die Kommission IUV die Höchstgrenze für Studiengebühren an ihrer Sitzung vom 14.12.2000 auf das Doppelte des gewichteten Mittels der Studiengebühren der Universitäten und der ETH festgelegt. Im Jahr 2001 lag das gewichtete Mittel bei 1224 CHF pro Semester, im Jahr 2014 waren es 1435 CHF pro Semester.

### **4.3. Internationaler Vergleich**

In der Schweiz liegt die Kompetenz zur Festlegung der Studiengebühren in der Zuständigkeit der Kantone. Entsprechend gibt es Unterschiede zwischen den Kantonen resp. zwischen den Hochschulen. In einem internationalen Vergleich von 7 Ländern zeigt sich demgegenüber das gesamte Spektrum von der Festlegung auf nationaler Ebene bis zu keinerlei Vorgaben.

Vorgaben auf nationaler Ebene / Ebene Bundesland:

- Frankreich
- Österreich (Universitäten)
- Deutschland (auf Ebene Bundesland)

Teilweise Vorgaben:

- UK (Vorgabe eines maximalen Werts)
- Schweden (für Inländer und Studierende EU/EWR/CH)

Keine gesetzlichen Vorgaben zur Höhe der Studiengebühren:

- Italien
- USA
- Österreich (Fachhochschulen)

## 5. Finanzielle Unterstützung

Eng mit der Höhe der Studiengebühren hängt die finanzielle Unterstützung der Studierenden mittels Stipendien und Darlehen zusammen. So zeigten sich im internationalen Vergleich beispielsweise sehr hohe Studiengebühren (z.B. UK, USA). Diese sind allerdings nicht gleichzusetzen mit einer Einschränkung des Zugangs zu Hochschulen, sofern eine finanzielle Unterstützung der Studierenden mittels Stipendien oder Darlehen einfach möglich ist.

Ist dies nicht der Fall, ist dies ggf. problematisch. Denn Studien zeigen mehrheitlich negative Effekte hoher Studiengebühren, wenn eine finanzielle Unterstützung fehlt. Diese Auswirkungen sind höher für Frauen, Bildungsausländer und Personen aus bildungsferner Herkunft. Unterstützungsleistungen haben demgegenüber einen positiven Effekt auf den Studienentscheid.<sup>23</sup> Dies kann am Beispiel von England gezeigt werden. Trotz der starken Erhöhung der Studiengebühren sind die Studierendenanzahlen an den Hochschulen sogar gestiegen, weil gleichzeitig grosszügige finanzielle Hilfen in Form von Darlehen angeboten wurden. Davon konnten entgegen der Erwartungen auch Studierende aus tieferen sozialen Schichten profitieren, weil eine einkommensabhängige Rückzahlung der Darlehen erst mit Studienabschluss fällig wird.<sup>24</sup> Ein anderes Stipendien- und Darlehenssystem kennt Norwegen. Im Gegensatz zu England dienen die Studiendarlehen ausschliesslich der Deckung der Lebenshaltungskosten, da norwegische Hochschulen für Bildungsinländer keine Studiengebühren erheben. Studierende kommen nur in den Genuss von Darlehen, wenn sie ausserhalb des Elternhauses leben. Dies trifft auf über 90% aller Studierenden zu. Ähnlich wie in England wird das Studiendarlehen erst mit dem Studienabschluss fällig und muss innerhalb von 20 Jahren zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung betrifft jedoch nicht die gesamte Summe; abhängig vom Studienfortschritt je Semester wird ein Teil des Darlehens – etwa 40% – als Stipendium gewährt.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. z.B. Zwingenberger, A. (2013): Studiengebühren und ihre Folgen – ein Überblick zur Forschungslage als Beitrag zur aktuellen politischen Diskussion, Universität St. Gallen. Darin wurde eine Literaturanalyse zu Studien der Jahre 1990 – 2013 durchgeführt.

<sup>24</sup> Vgl. Murphy, R, J. Scott-Clayton and G. Wyness (2018): The end of free college in England: Implications for enrolments, equity, and quality, NBER Working Paper No. 23888

<sup>25</sup> Vgl. Opheim, V. (2011): Changing the System of Student Support in Norway: Intended and Unintended Effects on Students, *Scandinavian Journal of Educational Research* 55 (1): 39-59

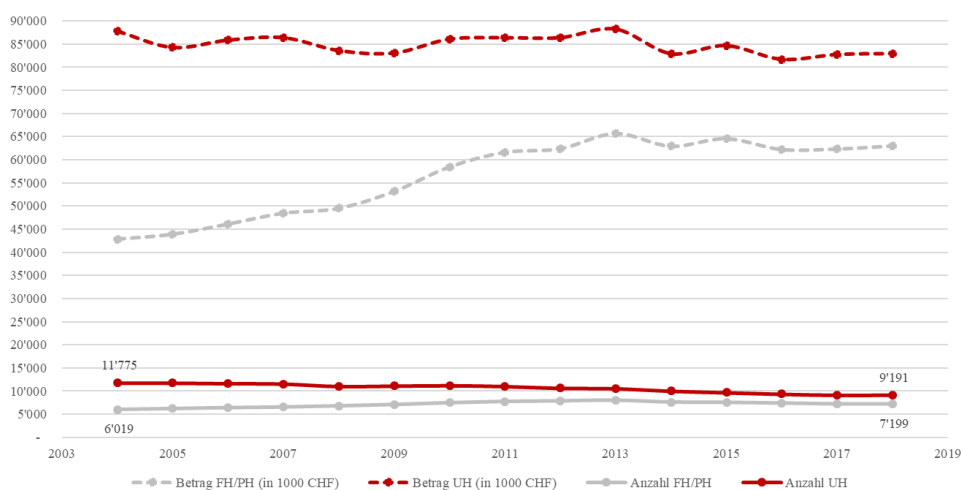
## 5.1. Stipendien und Darlehen

In der Schweiz werden im Bereich der Tertiärstufe für Studierende der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen jedes Jahr etwa 145 Mio. CHF an Stipendien ausgeschüttet. Darlehen sind deutlich weniger häufig: Sie machen nur etwa 14 Mio. CHF aus. Insgesamt liegt die finanzielle Unterstützung durch Stipendien und Darlehen von Seiten der Kantone somit bei etwa 160 Mio. CHF.<sup>26</sup>

Darlehen spielen somit eine untergeordnete Rolle. Dies könnte sich nun aber ändern. So hat der Kanton AG auf den 1. August 2018 bspw. ein neues Modell eingeführt. Dabei ist eine Verknüpfung zwischen Darlehen und Stipendien vorgesehen: Beim Splittingmodell beträgt der Darlehensanteil fix einen Drittel, wobei auf den Darlehensanteil verzichtet werden kann. Dies gilt für den Tertiärbereich.

In Bezug auf die Entwicklung der Stipendien zeigt sich bei den Universitäten eine Abnahme bezüglich der Anzahl Bezüger, bei den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen eine Zunahme im Vergleich zum Jahr 2005. Insgesamt sank die Stipendienquote im Tertiärbereich in der Schweiz (2012: 9%, 2018: 7%).

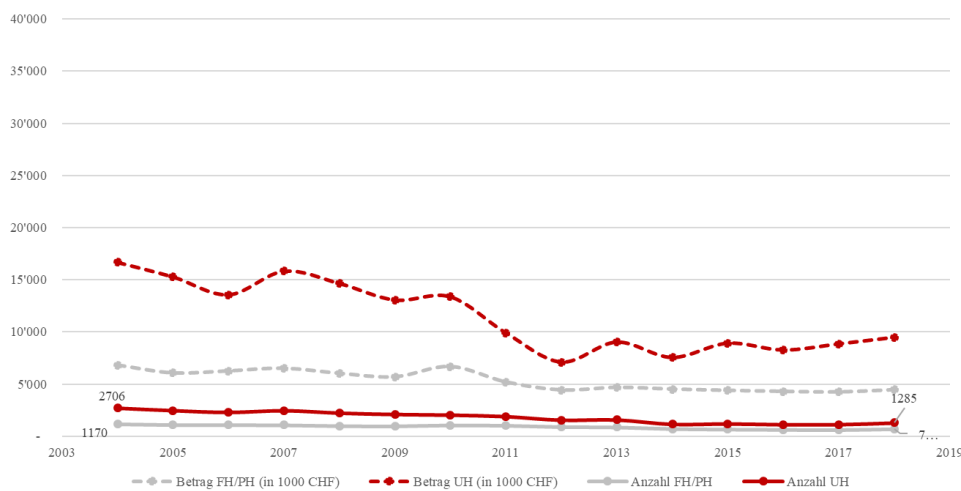
Abbildung 11 Stipendien Tertiärbereich



Datenquelle: BFS - Kantonale Stipendien und Darlehen.

<sup>26</sup> Dazu kommen weitere Stipendien / Darlehen im Tertiärbereich (z.B. höhere Fachschulen), die in diesen Zahlen nicht erfasst sind. Stipendien müssten dabei nicht zurückgezahlt werden, Darlehen müssen zurückbezahlt werden. Dabei handelt es sich i.d.R. um zinslose Darlehen.

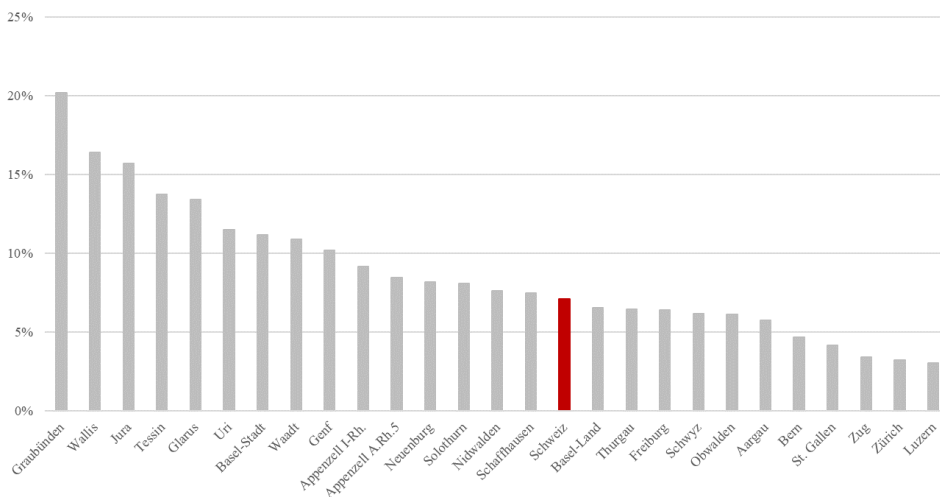
Abbildung 12 Darlehen Tertiärbereich



Datenquelle: BFS - Kantonale Stipendien und Darlehen.

Die Stipendienquote liegt über die gesamte Schweiz betrachtet im Tertiärbereich bei ca. 7%. Es gibt jedoch grosse kantonale Unterschiede.

Abbildung 13 Stipendienquote nach Kanton, Tertiärbereich, 2018



Datenquelle: BFS – Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen (STIP), Statistik der Lernenden (SDL), Studierende und Abschlüsse der Hochschulen (SHIS-studex).

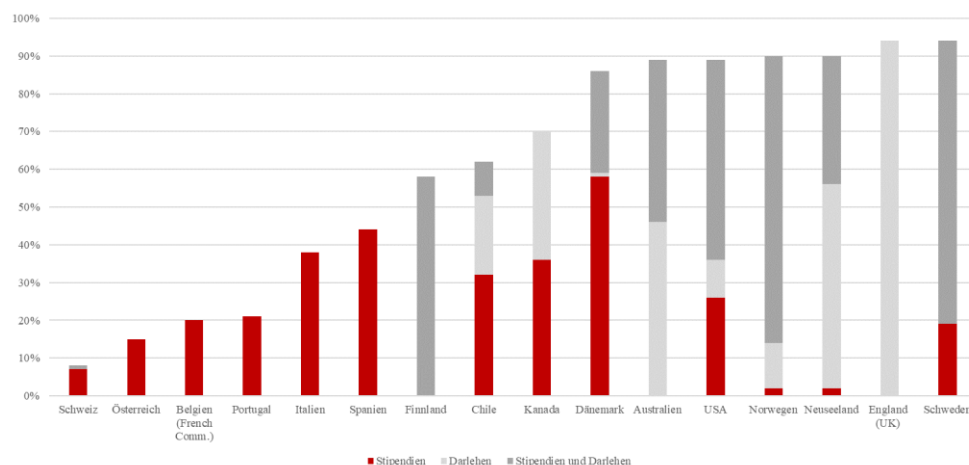


Neben der Stipendienquote ebenfalls relevant sind die ausbezahlten Beiträge. Auch hierbei zeigen sich Unterschiede zwischen den Kantonen. So weist der Kanton Graubünden beispielsweise eine hohe Stipendienquote auf, der durchschnittliche Betrag pro Bezüger liegt jedoch vergleichsweise tief. Im Kanton Zürich ist es gerade umgekehrt (vergleichsweise geringer Anteil an Bezüger, aber höhere Beiträge).<sup>27</sup>

## 5.2. Internationaler Vergleich

Die Stipendien- resp. Darlehensquote in der Schweiz ist im internationalen Vergleich tief. Von 16 betrachteten Ländern, welche die OECD ausweist, liegt die Schweiz an letzter Stelle.

Abbildung 14 Stipendien- und Darlehensquote im internationalen Vergleich



Datenquelle: OECD (2019): Bildung auf einen Blick 2019.

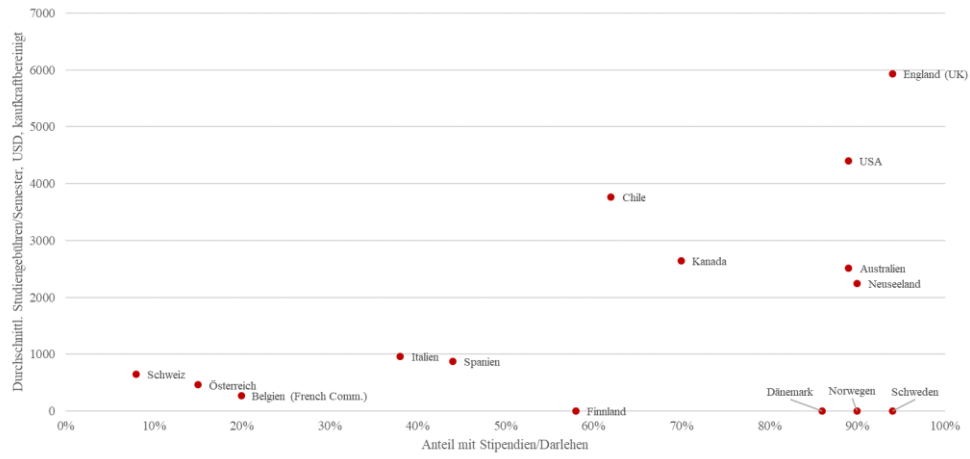
Wie eingangs erwähnt, muss dieses Bild jedoch in Zusammenhang mit den Studiengebühren betrachtet werden. Dabei zeigen sich 3 Ansätze:

- Länder mit hohen Studiengebühren und grosser finanzieller Unterstützung (z.B. UK).
- Länder mit keinen/tiefen Studiengebühren und grosszügiger finanzieller Unterstützung (z.B. skandinavische Länder).
- Länder mit tiefen Studiengebühren und tiefer finanzieller Unterstützung.

Die Schweiz zählt zu letzterer Gruppe.

<sup>27</sup> Vgl. BFS (2019): Kantonale Stipendien und Darlehen 2018.

Abbildung 15 Zusammenhang Studiengebühren und Unterstützung



Datenquelle: OECD (2019): Bildung auf einen Blick 2019.

## 6. Simulation: Auswirkungen einer Studiengebührenerhöhung

Eine Erhöhung der Studiengebühren hätte Auswirkungen auf Studierende und Hochschulen: Erstere müssten höhere Beiträge leisten, letzteren würden vermehrte Einnahmen zur Verfügung stehen. Aber auch die Kantone wären betroffen: Einerseits würden sie Studierende aus finanziell schwächeren Verhältnissen voraussichtlich stärker unterstützen (müssen). Andererseits ist davon auszugehen, dass sich die interkantonalen Beiträge ändern. Nachfolgender Abschnitt nimmt eine Abschätzung zu den quantitativen Auswirkungen einer Studiengebührenerhöhung vor. Diese basiert dabei auf einer Studie der EDK aus dem Jahr 2011.<sup>28</sup>

### 6.1. Studierende

Ausgangspunkt stellt die Studiengebührenerhöhung dar. Diese wurde in der Studie der EDK mittels verschiedener Varianten (Zunahme um 1000 / 2000 / 3000 CHF / Jahr) berechnet. Da sich die Studiengebühren in der Zwischenzeit nicht substantiell verändert haben, sind diese Beträge weiterhin gültig. Wir weisen nachfolgend die Ergebnisse einer Zunahme von 2000 CHF / Jahr aus (die Ergebnisse der weiteren Szenarien würden dabei die Beträge ändern, nicht aber die grundsätzliche Aussage).

Für Studierende ohne eine finanzielle Unterstützung würde dies bedeuten, dass sie pro Jahr 2000 CHF mehr bezahlen müssten. Im Vergleich: Aktuell liegen die durchschnittlichen Studiengebühren bei rund 700-800 CHF pro Semester, d.h. bei etwa 1500 CHF pro Jahr (bei öffentlichen Hochschulen). Anmerkung: Im internationalen Vergleich würde die Schweiz auch nach der Erhöhung noch im Mittelfeld liegen.

Für Studierende mit finanzieller Unterstützung würden diese Mehrkosten aufgrund der Differenzberechnung der Stipendien (Ausgaben – Einnahmen) übernommen. Das heisst: Personen mit einem Stipendium erhielten ein höheres Stipendium. Gleichzeitig würden mehr Personen für ein Stipendium anspruchsberechtigt sein. Denn: Personen / Haushalte, welche aktuell knapp über der Grenze der Berechtigung liegen (d.h. wenn die Ausgaben leicht unter den Einnahmen liegen), könnten neu eine Berechtigung aufweisen. Konkret wäre dies der Fall, wenn die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben aktuell zwischen 0 und 2000 CHF liegt. Bei diesen Personen würde die Studiengebührenerhöhung (teilweise) übernommen.

---

<sup>28</sup> Vgl. Heuberger (2011): Sozialverträgliche Studiengebühren – Modelle für eine sozialverträgliche Ausgestaltung von Studiengebühren vor dem Hintergrund der interkantonalen Ausgleichszahlungen und der kantonalen Stipendiensysteme, EDK.

## 6.2. Hochschulen

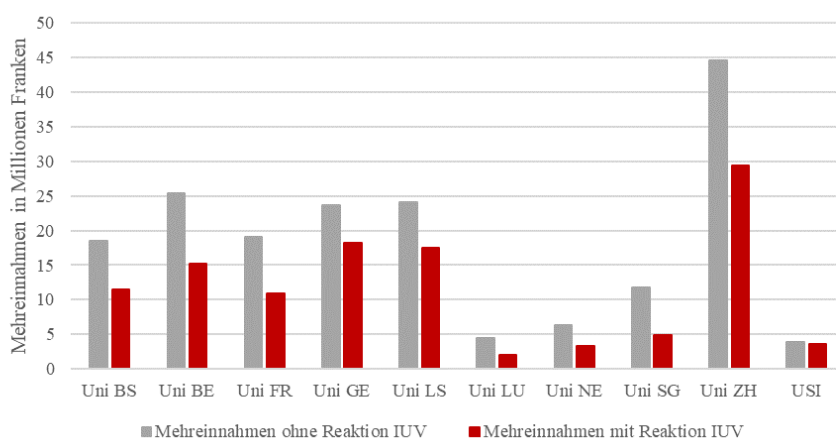
Die Hochschulen würden durch eine Studiengebührenerhöhung Mehreinnahmen erhalten. Die Studiengebührenerhöhung würde ihnen allerdings nicht vollumfänglich zugutekommen. Denn die interkantonalen Vereinbarungen würden entsprechend angepasst wie die Regelung in der IUV beispielsweise festlegt (Art. 10):

*Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge vorgenommen. Die Beiträge entsprechen 85 Prozent der so errechneten Kosten.*

Wenn nun also die Studiengebühren um z.B. 2000 CHF pro Semester steigen würden (im Durchschnitt), würden die interkantonalen Beiträge pro Studierenden um 1700 CHF sinken ( $=85\% \cdot 2000 \text{ CHF}$ ).

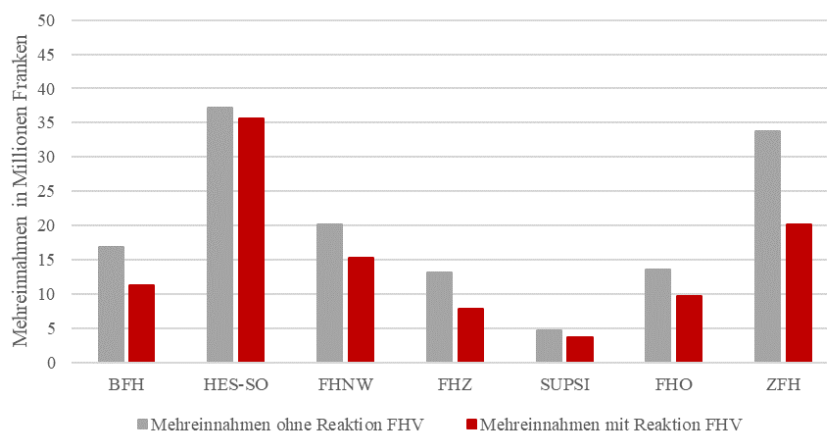
Nachfolgend aufgeführt sind die Mehreinnahmen der Hochschulen, wenn diese Anpassung erfolgen würde. Erwartungsgemäss sieht man bei Hochschulen, die einen hohen Anteil an ausserkantonalen Studierenden aufweisen (St. Gallen, Luzern) einen relativ grossen Unterschied zwischen den Mehreinnahmen mit und ohne Anpassung der IUV resp. FHV (da die Studiengebührenerhöhung in vielen Fällen kompensiert würde). Die Mehreinnahmen der Universitäten würden bei 116 Mio. CHF pro Jahr liegen. Bei den Fachhochschulen wären es etwa 104 Mio. CHF pro Jahr.

Abbildung 16 Mehreinnahmen pro Jahr, UH



Datenquelle: Heuberger (2011), Daten BFS zu Studierendenzahlen, eigene Berechnung. Aufgeführt sind die Mehreinnahmen pro Jahr.

Abbildung 17 Mehreinnahmen pro Jahr, FH



Datenquelle: Heuberger (2011), Daten EDK und BFS zu Studierendenzahlen, eigene Berechnung. Aufgeführt sind die Mehreinnahmen pro Jahr. FH inkl. PH.

Anmerkung: Die Ergebnisse basieren auf den Auswertungen der Studie der EDK. In der Studie der EDK wurde berücksichtigt, dass sich die Anzahl Bildungsausländer wahrscheinlich durch die Studiengebührenerhöhung reduzieren würde.<sup>29</sup> Die Werte wurden von B,S,S. aktualisiert, indem sie mit der Veränderungsrate der Anzahl Studierenden multipliziert wurden (d.h. wenn eine Hochschule 10% mehr Studierende im Vergleich zu 2011 aufweist, werden um 10% höhere Mehreinnahmen im Vergleich zu 2011 ausgewiesen).<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Anmerkung: Würde sich die Verteilung der ausländischen Studierenden (Anteil nach Hochschule) verändern, wären dadurch auch die Beiträge des Bundes gem. HFKG betroffen.

<sup>30</sup> Berücksichtigt wurde dabei die Veränderung der CH Studierenden (FH: inkl. Studierende PH). Bei den Anpassungen der interkantonalen Abgeltungen wurden auch Änderungen in der interkantonalen Mobilität berücksichtigt (Datenquelle: EDK und BFS).

### 6.3. Kantone

Die Kantone würden die interkantonalen Abgeltungen in derselben Höhe einsparen, die den Hochschulen "verloren" gehen würde. Zudem würden sich die Ausgaben für die finanzielle Unterstützung der Studierenden verändern.<sup>31</sup> Die beiden Effekte gehen in unterschiedliche Richtungen. Entsprechend gäbe es – beide Auswirkungen zusammengenommen – Kantone resp. Regionen, die durch Studiengebührenerhöhungen finanziell besser gestellt würden, andere würden dadurch verlieren.<sup>32</sup> Die nachfolgenden Auswertungen basieren wiederum auf den Ergebnissen der Studie der EDK und wurden um die Veränderung der Studierendenzahlen bereinigt. Die grundsätzlichen Aussagen sind dieselben wie in der Studie der EDK.

Anmerkung: In Bezug auf den Bund werden in der Studie der EDK keine Aussagen gemacht. Auswirkungen wären dabei grundsätzlich in Bezug auf die Beiträge des Bundes an die Stipendien und Darlehen der Kantone sowie auf die Beiträge des Bundes an die Hochschulen möglich. Die Auswirkungen wären indirekt.<sup>33</sup>

---

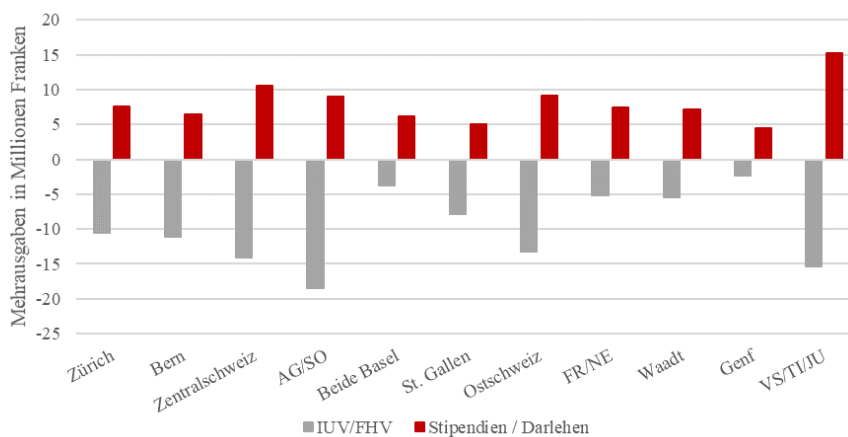
<sup>31</sup> Dabei werden in der Studie der EDK zwei Varianten dargestellt. Hier wird auf das Modell "Soziale Abfederung" Bezug genommen. Dieses lässt sich wie folgt beschreiben: Es wird ein Elternbeitrag (Betrag mit welchem die Eltern die Ausbildung ihrer Kinder unterstützen) berechnet und eine Beteiligung der Person in Ausbildung festgelegt, diese beträgt 2500 CHF pro Jahr. Erst wenn der Elternbeitrag zusammen mit den 2500 CHF Studierendenbeteiligung nicht ausreicht, um die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu decken, wird eine finanzielle Unterstützung gewährt.

<sup>32</sup> Anmerkung: In Heuberger (2011) wird auch diskutiert, dass die Hochschulen die finanzielle Unterstützung übernehmen würden, welche durch die Gebührenerhöhung resultiert. Dann würden die Hochschulen entsprechend weniger, die Kantone dafür mehr profitieren.

<sup>33</sup> Bundesbeiträge an Stipendien und Darlehen: Der Bund leistet Beiträge an die kantonalen Stipendien und Darlehen im Tertiärbereich (Höhe: 25 Mio. CHF / Jahr). Diese Beiträge würden bei veränderter gesamter finanzieller Unterstützung der Kantone möglicherweise angepasst werden.

Finanzierung Hochschulen: Die Beiträge des Bundes zur Finanzierung der Hochschulen setzen sich zusammen aus Grundbeiträgen, projektgebundene Beiträgen und Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen. Für die Grundbeiträge wird dabei der Finanzbedarf mittels Multiplikation von Anzahl Studierenden und Referenzkosten pro Studierendem berechnet. Die Referenzkosten pro Studierendem entsprechen den durchschnittlichen Kosten der Lehre und einem Forschungszuschlag und würden sich u.E. nicht verändern; die Anzahl Studierende kann durch eine Studiengebührenerhöhung ändern (z.B. Abnahme der Studierenden), wodurch der ermittelte Finanzbedarf (und dadurch auch Zahlungen vom Bund an die Hochschulen) sinken würden.

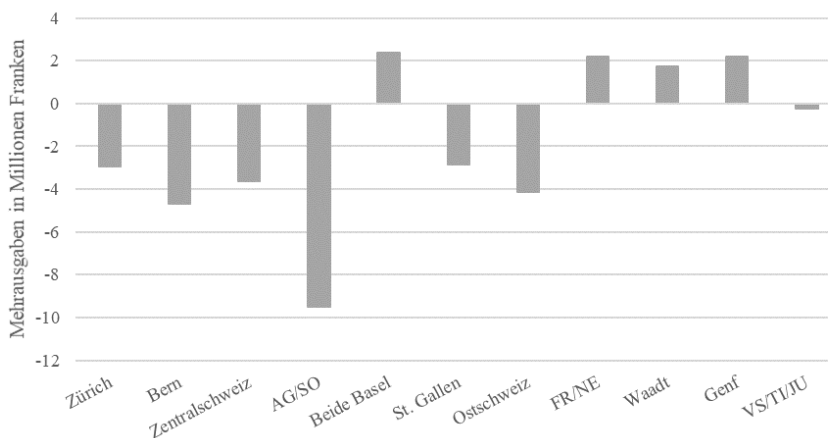
Abbildung 18 Mehrausgaben pro Jahr, Kantone



Datenquelle: Heuberger (2011), Daten EDK und BFS zu Studierendenzahlen, eigene Berechnung.

Lesebeispiel: Der Kanton Zürich würde die interkantonalen Abgeltungen um knapp 11 Mio. CHF reduzieren können. Gleichzeitig würden seine Kosten für flankierende Massnahmen um etwa 8 Mio. CHF ansteigen.

Abbildung 19 Mehrausgaben pro Jahr insgesamt, Kantone



Datenquelle: Heuberger (2011), Daten EDK und BFS zu Studierendenzahlen, eigene Berechnung.

Lesebeispiel: Insgesamt würden für den Kanton Zürich Minderausgaben von rund 3 Mio. CHF pro Jahr resultieren. Denn der Kanton Zürich würde die interkantonalen Abgeltungen um knapp 11 Mio. CHF reduzieren können. Gleichzeitig würden seine Kosten für flankierende Massnahmen um etwa 8 Mio. CHF ansteigen (vgl. Abbildung 18).

## Anhang

### Zusätzliche Auswertungen

Tabelle 4 Gebühren

	Studiengebühren pro Semester, Bildungsinländer	Gebühren insgesamt pro Semester, Bildungsinländer	Gebühren insgesamt pro Semester, Bildungsausländer
Universitäten			
Uni GE	435	500	500
Uni NE	425	500	775
Uni LS	580	580	580
EPFL	580	605	605
ETHZ	580	649	649
Uni ZH	720	774	1'274
Uni BE	750	784	984
Uni LU	725	810	1'110
Uni FR	720	835	985
Uni BS	850	850	850
Uni SG (BA)	1'000	1'226	3'126
Fernuni	1'300	1'300	1'300
USI	2'000	2'000	4'000
IHEID	2'500	2'500	4'000
Fachhochschulen			
HES-SO (exkl. EHL)	500	500	500
EHL (BA, Mittelwert)*	k.A.	6'826	20'944
ZFH (Mittelwert exkl. HWZ)	720	776	1'276
SUPSI	800	800	1'600
BFH (exkl. Magglingen)	750	854	1'054
Eidg. Hochschule für Sport Magglingen*	900	1'004	2'104
FHNW (exkl. Musikhochschule)	700	825	5'125
Hochschule für Musik (FHNW)*	800	1'050	1'250
HSLU	800	1'038	1'038



FHO (Mittelwert BA)	990	1'055	1'203
HWZ (BA)	4'750	4'750	4'750
Kalaidos	6'515	6'515	6'515
Pädagogische Hochschulen			
HEP Vaud	400	400	400
PH BEJUNE	500	500	1'000
PH Graubünden	650	650	3'570
PH Wallis	500	700	6'700
PH Fribourg	600	700	4'300
PH Schwyz	650	650	k.A.
PH Zug	650	650	650
PH Zürich	720	760	1'260
PH Schaffhausen	680	730	1'230
PH Thurgau	700	750	750
SUPSI	800	800	1'600
PH Luzern	695	710	710
PH Bern	750	774	774
PH FHNW	700	800	5'100
HFH (Heilpädagogik ZH)	900	900	900
PH St. Gallen	800	800	800
SHLR (Logopäd. Rorschach)	1'000	1'100	1'100
Weitere			
EHB (BSc in Berufsbildung)*	800	850	k.A.

Quelle: Websites / Reglemente der Hochschulen. 2018/2019. \* Die spezifischen Teilschulen sowie das EHB werden bei den ausgewiesenen Werten (z.B. Durchschnitt) nicht berücksichtigt.

Tabelle 5 *Gebühren Doktoranden*

	Studiengebühren für Doktoranden pro Semester
Uni GE	k.A.
Uni NE	60 CHF
Uni LS	280 CHF
EPFL	1200 CHF (einmalig)
ETHZ	
Uni ZH	150 CHF
Uni BE	200 CHF
Uni LU	240 CHF
Uni FR	180 CHF
Uni BS	350 CHF
Uni SG	500 CHF
Fernuni	k.A.
USI	4000 CHF
IHEID	k.A.

Quelle: Websites / Reglemente der Hochschulen. 2018/2019.

Tabelle 6 Kompetenzen

	Kompetenz	Vorgaben
Uni Genf	Art. 16 III Une loi spéciale fixe le montant maximum des taxes universitaires.  Art. 48 Lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, l'article 63, alinéa 1, de la loi sur l'université, du 26 mai 1973, est maintenu jusqu'à l'adoption de la loi prévue par l'article 16, alinéa 3.	Art. 16 III Une loi spéciale fixe le montant maximum des taxes universitaires en s'assurant qu'il se situe dans le cadre des montants des taxes des hautes écoles suisses.
Uni Neuenburg	Art. 89 I & II Le Conseil d'État fixe les taxes d'immatriculation et les émoluments universitaires pour les enseignements réguliers. Le Rectorat fixes les finances d'inscription et les émoluments universitaires pour les formations particulières.	k.A.
Uni Lausanne	Art. 76 I L'étudiant inscrit s'acquitte de taxes d'inscription aux cours et de taxes d'examen dont le montant est fixé par le Conseil d'État.	Art. 76 II Ces taxes ne doivent pas constituer un obstacle à l'accès aux études.
EPFL, ETH	Art. 34 d III Der ETH-Rat erlässt die Gebührenordnung. Beschliesst er Gebührenerhöhungen, so kann er Übergangsbestimmungen erlassen, um bei bereits immatrikulierten Studierenden Härtefälle zu vermeiden.	Art. 34d I & II Die ETH und die Forschungsanstalten erheben für ihre Leistungen Gebühren. Die Studiengebühren für Schweizer Studierende sowie für ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sind sozialverträglich zu bemessen.
Uni Zürich	Art. 39 I Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb der Universität. Art. 41 I UniG Der Universitätsrat setzt Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren fest.	Art. 41 I [...] Diese [die Studiengebühren] tragen zur Deckung der Kosten bei. Sie sind unter Berücksichtigung der an den anderen Schweizer Universitäten geltenden Ansätze und unter Wahrung des gleichen Zugangs aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu bemessen.
Uni Bern	Art. 65 VI Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.	Art. 65 I Die Universität erhebt für ihre Leistungen in der Ausbildung Gebühren. Art. 65 II & III Die Studiengebühren betragen 500 bis 1'000 Franken. Für Studierende, welche die durch das Studienreglement vorgesehene Studiendauer ohne Grund überschreiten, können Studiengebühren höchstens bis zur Kostendeckung erhöht werden
Uni Luzern	Art. 30 IV Der Regierungsrat regelt das Nähere und die Höhe der Studiengebühren nach Rücksprache mit dem Universitätsrat in einer Verordnung.	Art. 30 II Die Studiengebühren tragen zur Deckung der Kosten bei. Die Höhe der Gebühren für die Grundausbildung orientieren sich an den Studiengebühren vergleichbarer Hochschulen der Schweiz. Die Studiengebühren für Weiterbildungen sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

Uni Freiburg	Art. 10b I & V Die Universität erhebt Gebühren für ihre Leistungen bei der Einschreibung und den Prüfungen. Der Staatsrat legt die Einschreibgebühr fest und die Universität die übrigen Gebühren und Beiträge.	Art. 10b II Die Höhe der Einschreibe- und Prüfungsgebühren darf jedoch kein Hindernis für den Zugang zum Studium darstellen.
Uni Basel	Art. 9 Ziffer 8 Der Universitätsrat sorgt für eine Regelung der Universitätsgebühren.	k.A.
Uni St. Gallen	Art. 9 I lit. h Dem Universitätsrat obliegen insbesondere die Festsetzung der Gebühren. Art. 7 I & II lit. g UniG Die Regierung beaufsichtigt die Universität. Ihr obliegen insbesondere die Genehmigung der Gebührenordnung.	Art. 33 II Ziff. 1 Gebühren nach Abs. 1 best. b [Der Universitätsrat kann Gebühren erheben für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen] erreichen höchstens: für Schweizer Studierende einen Drittel des Betrags nach Art. 12, oder wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.
Fernuni	k.A.	k.A.
USI	k.A.	Art. 11 II L'USI e la SUPSI possono prelevare tasse di frequenza o per l'uso di infrastrutture
IHEID	k.A.	k.A.
HES-SO	Art. 47 I Der Regierungsausschuss der HES-SO [Fachhochschule Westschweiz] setzt die Höhe der Studiengebühr gestützt auf Art. 19 Bst. 1 der HES-SO-Vereinbarungen fest.	k.A.
ZFH	Art. 30 I Der Regierungsrat legt folgende Gebühren (Einschreibgebühren, Studiensemestergebühren, Prüfungsgebühren, Gebühren für Eignungsabklärungen) fest.	Art. 30 II Der Regierungsrat kann den Gebührenrahmen der Teuerung anpassen. Art. 30 I & III Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest: Einschreibgebühren von Fr. 100 bis Fr. 200, Studiensemestergebühren von Fr. 600 bis Fr. 1'200, Prüfungsgebühren von Fr. 150 bis Fr. 500, Gebühren für Eignungsabklärungen von Fr. 600 bis Fr. 1'200. Für Studierende, welche die Normstudien-dauer überschreiten, kann der Regierungsrat die Studien- und Prüfungsgebühren bis zu den interkantonal festgelegten Standardkostensätzen erhöhen.
SUPSI	k.A.	Art. 11 II L'USI e la SUPSI possono prelevare tasse di frequenza o per l'uso di infrastrutture
BFH	Art. 52 VII Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.	Art. 52 I Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Art. 52 I [...] Die Studiengebühren betragen 500 bis 1'000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.

FHNW	Art. 9 I & III Die FHNW erlässt eine Gebührenordnung für ihr Studienangebot [...]. Die Gebühren für die Diplomstudien bedürfen der Zustimmung des Regierungsausschusses	Art. 25 I lit. e Die FHNW finanziert ihre Aufwendungen durch: Gebühren der Studierenden. Art. 9 I [...] Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Studiengebühren an anderen Hochschulen in der Schweiz.
HSLU	Art. 10 II Der Konkordatsrat erlässt auf Antrag des Fachhochschulrat eine Gebührenverordnung	Art. 27 I lit. c Die Fachhochschule finanziert ihre Aufwendungen durch Gebühren der Studierenden. Art. 10 II [...] Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Studiengebühren vergleichbarer Hochschulen in der Schweiz.
FHO	Genehmigung durch Regierungsrat	k.A.
HWZ	k.A.	k.A.
Kalaidos	k.A.	k.A.
HEP Vaud	Art. 55 I l'étudiant inscrit s'acquitte de taxes dont le montant est fixé par le Conseil d'État	k.A.
HEP BEJUNE	k.A.	k.A.
PH Graubünden	Art. 2 II lit. b [Zuständigkeiten des Hochschulrats] Reglementarisch festgelegt werden insbesondere: die Höhe der Gebühren	k.A.
PH Wallis	Art. 9 I Der Staatsrat legt die zu entrichtenden Beiträge für die Probezeit, das Schulgeld pro Semester sowie für die verschiedenen Spesen fest.	k.A.
PH Fribourg	Art. 12 IV Der Staatsrat legt die Gebühren und besonderen Beiträge fest.	Art. 12 I & III Die HEP-PH FR erhebt Gebühren für ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Studium. Die Höhe der Gebühren darf kein Hindernis für den Zugang zum Studium darstellen.
PH Schwyz	k.A.	Art. 24 I lit. a-f An der PHSZ gelten folgende Gebühren: [...] Studiensemestergebühr Fr. 650 [...]
PH Zug	Art. 7 III lit. d Der Regierungsrat legt die Gebühren fest. Art. 11 II lit. e PHG Der Hochschulrat stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von besonderen Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen	Art. 17 I Die Pädagogische Hochschule Zug erhebt Gebühren [im Sinne von Art. 17 I lit. a-i]. Art. 18 I Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen.
PH Schaffhausen	[Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen verordnet] Art. 1 I Die Höhe der jeweiligen Gebühren an der Pädagogischen Hochschule richtet sich gemäss Art. 10 Abs. 4 des Schulgesetzes nach derjenigen der Pädagogischen Hochschule Zürich	Art. 1 II lit. a-m Es werden Gebühren im nachfolgenden Rahmen festgelegt: [...] Semestergebühr Fr. 600-1'200 [...]

PH Thurgau	Art. 3 II Innerhalb eines Gebührenrahmens legt die Schulleitung die Gebühren nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache fest	Art. 1 I & II Für Leistungen der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden Gebühren erhoben. Interkantonale oder internationale Vereinbarungen gehen dem Gebührenreglement vor. Art. 3 I Die Höhe der Gebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Nutzens der Leistung nach dem Kostendeckungsprinzip und den Grundsätzen dieses Reglements samt Ansätzen im Anhang (Semestergebühr für Studiengänge Vorschul- und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II 700.–).
PH SUPSI	k.A.	Art. 11 II L'USI e la SUPSI possono prelevare tasse di frequenza o per l'uso di infrastrutture
PH Luzern	Art. 31 IV Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	Art. 31 II Die Studiengebühren tragen zur Deckung der Kosten bei. Die Höhe der Gebühren für die Grundausbildung orientieren sich an den Studiengebühren vergleichbarer Hochschulen der Schweiz. Die Studiengebühren für Weiterbildungen sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.
PH Bern	Art. 53 VI Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.	Art. 53 I Die Pädagogische Hochschule erhebt für ihre Leistungen in der Grundausbildung Gebühren von den Studierenden. Art. 53 II Die Studiengebühren für die Grundausbildungen betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.
PH FHNW	k.A.	k.A.
HfH Zürich	Art. 18 I lit. t Dem Hochschulrat obliegen im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben: Er legt die Studiengelder und die Gebühren fest.	Art. 33 I lit. d Die Aufwendungen der Hochschule werden insbesondere bestritten: durch Studiengelder und Gebühren
PH St. Gallen	Art. 6 I Der Gebührentarif bestimmt Zulassungsgebühren, Studiengebühren, Prüfungsgebühren und Gebühren für besondere Leistungen. Art. 8 I & II lit. b PHG Die Regierung hat die Aufsicht. Ihr obliegen insbesondere die Genehmigung von Statut, Studienordnung und Gebührentarif. Art. 14 I & II lit. a PHG Der Rat der Hochschule ist oberstes Organ. Ihm obliegen insbesondere der Erlass von Statut, Studienordnung und Gebührenordnung.	k.A.
PH SHLR	k.A.	k.A.

Quelle: rechtliche Grundlagen.

Tabelle 7 *Bildungsausländer, Definition*

	Definition Bildungsausländer
Universitäten	
Uni BS	keine Differenzierung
Uni BE	Studierende ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in CH oder FL (Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises zum Bachelorstudiengang)
Uni FR	Studierende ohne Nationalität CH oder FL, keine Aufenthaltsbewilligung C und keine Eltern, die in CH oder FL ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben
Uni GE	keine Differenzierung
Uni LS	Studierende, die ihr Zulassungszeugnis ausserhalb der Schweiz erworben haben
Uni LU	Studierende, die ihren Wohnort bei Erwerb ihres Studienberechtigungsausweises ausserhalb der Schweiz hatten
Uni NE	Studierende ausländischer Nationalität mit Eltern, die Wohnsitz im Ausland haben
Uni SG	Ausländische Studierende mit gesetzlichem Wohnsitz im Ausland (Zeitpunkt des Universitätszulassungsausweises)
USI	Studierende ohne Schweizer Bürgerrecht / Staatsangehörigkeit, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zulassungsvoraussetzungen im Ausland wohnhaft und keine Flüchtlinge
Uni ZH	Studierende mit Wohnsitz nicht in CH oder FL (Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises)
EPFL	Ausländisches Zulassungszertifikat
ETHZ	Ausländischer Ausweis
Fernuni	Keine Differenzierung
IHEID	Studierende ohne Aufenthaltsbewilligung in CH zum Zeitpunkt Bewerbung und keine Steuern. MA Studierende, die in der Schweiz wohnen und sich für PhD bewerben, zählen als Bildungsinländer
Fachhochschulen	
BFH	Studierende ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in CH oder FL (Zeitpunkt des Erlangens Hochschulzulassungsausweis)
FHNW	Studierende mit Wohnsitz ausserhalb CH oder EU (Musikhochschule: Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz)
FHO	Studierende mit Staatsbürgerschaft ausserhalb CH und FL (HTW Chur, ansonsten nicht differenziert)
HES-SO	keine Differenzierung
HSLU	keine Differenzierung
HWZ	keine Differenzierung

ZFH	Ausländische Studierende ohne Schweizer Wohnsitz
SUPSI	Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb CH oder FL, Personen ohne Nationalität CH, Spezialregelungen für Personen, die in Campione d'Italia wohnen
Kalaidos	keine Differenzierung
Pädagogische Hochschulen	
HEP Vaud	Keine Differenzierung
PH BEJUNE	Ausländische Studierende ohne Schweizer Nationalität oder zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und deren Eltern keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben
PH Graubünden	Keine direkte Definition, jedoch reduzierte Studiengebühren für inländische Studierende und FL
PH Wallis	ausländische Studierende ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in CH oder FL
PH Fribourg	Wohnsitz ausserhalb FR oder Kanton im interkantonalen Abkommen FHV
PH Schwyz	Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder solche die vor Studienbeginn weniger als 2 Jahre in der Schweiz gewohnt haben
PH Zug	Keine Differenzierung
PH Zürich	Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb CH
PH Schaffhausen	Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder solche die vor Studienbeginn weniger als 2 Jahre in der Schweiz gewohnt haben
PH Thurgau	Keine Differenzierung
SUPSI	Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb CH oder FL, Personen ohne Nationalität CH, Spezialregelungen für Personen, die in Campione d'Italia wohnen
PH Luzern	Wohnsitz ausserhalb Luzern oder der Vereinbarungskantone gemäss FHV
PH Bern	Keine Differenzierung
PH FHNW	Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und EU
HFH (Heilpädagogik ZH)	Keine Differenzierung
PH St. Gallen	Keine Differenzierung
SHLR (Rorschach)	Studierende ohne Zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

Quelle: rechtliche Grundlagen.



*Länderbeschriebe*

Tabelle 8 Schweiz

	Schweiz
Hochschulsystem	14 Universitäten (davon 2 privat), 9 Fachhochschulen (davon 2 privat), 17 Pädagogische Hochschulen
Studiengebühren und Differenzierung	Im Durchschnitt 700-800 CHF pro Semester
Weitere Gebühren	Je nach Hochschule zusätzliche Gebühren, aber im Vergleich zu den Studiengebühren eher gering.
Kompetenzen	Kantonale Ebene
Unterstützung	Stipendienquote: 8% (OECD)
Zulassung	Mit Maturität keine Zulassungsprüfungen bei Universitäten (Ausnahme: Medizin, Numerus Clausus), bei FH: Aufnahmeverfahren möglich
Anteil Studierende	Anteil der Studierenden an der Gesamtbevölkerung: 2.96%
Ausgaben Bildungseinrichtungen Tertiärbereich	27'831 USD (kaufkraftbereinigt) pro Teilnehmer und Jahr

Quelle: Recherche Websites und weitere Informationen der jeweiligen Länder, OECD.

Tabelle 9 Österreich

	Österreich
Hochschulsystem	22 Universitäten, 21 Fachhochschulen, 11 Pädagogische Hochschulen, 15 private Universitäten und 4 weitere private Bildungsinstitutionen
Studiengebühren und Differenzierung	<p>Universitäten / PH: i.d.R. keine (grundsätzlich gibt es Studiengebühren, aber die Ausnahmeregelungen umfassen die meisten Studierenden)</p> <p>Anmerkung: aktuelle Diskussion, dass Studiengebühren eingeführt werden</p> <p>Fachhochschulen: i.d.R. 363 Euro pro Semester</p> <p>In Österreich wird an Universitäten eine Studiengebühr erhoben (363 Euro pro Semester), wenn die Mindeststudiedauer + eine Toleranzgrenze von 2 Semestern überschritten wird oder die Studierenden aus Drittstaaten kommen. Anmerkung: Es gibt verschiedene Ausnahmeregelungen dazu</p>
Weitere Gebühren	Pflichtmitgliedschaft in der Österreichischen HochschülerInnen-schaft: 19.70 Euro pro Semester
Kompetenzen	<p>UH: Studiengebühren werden gesetzlich festgelegt</p> <p>FH: Kompetenz zur Regelung der Studiengebühren bei den Hochschulen</p>
Unterstützung	Stipendien: Bezügerquote 15% (OECD)
Zulassung	<p>Universitäten: oftmals keine Zulassungseinschränkungen (aber: Ausnahmen, z.B. Medizin, BWL)</p> <p>Fachhochschulen: Kompetenz der Hochschulen (Aufnahmeverfahren)</p>
Anteil Studierende	Anteil der Studierenden an Gesamtbevölkerung: ca. 3.2%
Ausgaben Bildungseinrichtungen Tertiärbereich	16'933 USD (kaufkraftbereinigt) pro Teilnehmer und Jahr

Quelle: Recherche Websites und weitere Informationen der jeweiligen Länder, OECD.

Tabelle 10 Frankreich

	Frankreich
Hochschulsystem	Es gibt über 3'500 Hochschulinstitutionen: 33 Universitäten, grandes écoles, ca. 3'000 spezialisierte Einrichtungen, 50 Kunsthochschulen und 20 Architekturhochschulen.
Studiengebühren und Differenzierung	Öffentliche Hochschulen: Je nach Bildungsstufe sowie Nationalität zwischen 113 und 243 Euro pro Jahr. Ingenieurs-Diplom: 1'667 bis 2'500 Euro. Weitere Bestimmungen zu den Studiengebühren werden im Bereich der Medizin festgelegt, diese betragen zwischen 159 – 877 € bzw. 243 – 1'316 €. Private Hochschulen: 3'000 € - 10'000 € / Jahr.  Differenzierung nach Nationalität: Studierende aus EU, EWR, CH, Andorra, Kanada (Québec): Studiengebühren wie für französische Staatsbürger, alle weiteren, welche keine Sonderbedingungen erfüllen (z.B. Flüchtlingsstatus): höhere Studiengebühren. Zudem einkommensabhängig an den grandes écoles und technischen Hochschulen.
Weitere Gebühren	Bevor man sich immatrikulieren kann, muss man sich bei der Studierendenvereinigung (CVEC) anmelden. 91 Euro / Jahr.
Kompetenzen	Staatliche Hochschulen: gesetzlich festgelegt; private Hochschulen: frei
Unterstützung	Stipendien und Darlehen; keine Angaben zur Bezügerquote gem. OECD / Finanzielle Beihilfen: 39% gem. Europ. Kommission.
Zulassung	Universitäten: Mit Matura für alle zugänglich.  Grandes écoles: selektives Zulassungsverfahren, zuerst müssen 2 Vorbereitungsjahre absolviert werden und auf Basis von der Leistung in diesen werden die Studierenden anschliessend ausgewählt.  Spezialisierte Einrichtungen: Zulassung entweder nach Dossier oder Aufnahmeprüfung  Kunsthochschulen: selektives Aufnahmeverfahren (z.B. Dossier, Aufnahmeprüfung)  Architekturhochschulen: Aufnahmeverfahren
Anteil Studierende	Anteil der Studierenden an der Gesamtbevölkerung 4.1%
Ausgaben Bildungseinrichtungen Tertiärbereich	16'422 USD (kaufkraftbereinigt) pro Teilnehmer und Jahr

Quelle: Recherche Websites und weitere Informationen der jeweiligen Länder, OECD.

Tabelle 11 Deutschland

	Deutschland
Hochschulsystem	429 Hochschulen; 106 Universitäten, sechs PH, 16 Theologische Hochschulen, 53 Kunsthochschulen, 218 Fachhochschulen und 30 Verwaltungsfachhochschulen
Studiengebühren und Differenzierung	Staatliche Hochschulen: 0 CHF 6 Bundesländer: Studiengebühren für verlängertes Studieren / Zweitstudien (ca. 400 – 500 Euro/Semester). 1 Bundesland: Studiengebühren für Studierende ausserhalb EU, EWR (1500 Euro/Semester)
Weitere Gebühren	In 11 Bundesländern: 40-120 Euro/Semester Verwaltungsgebühren, oftmals ist darin Ticket für ÖV sowie Beitrag an Studierendenorganisation enthalten. Einige Hochschulen erheben zusätzlich Prüfungsgebühren.
Kompetenzen	Regelungen auf Ebene Bundesland; innerhalb eines Bundesland einheitliche Regelungen zur Höhe der Studiengebühren an staatlichen Hochschulen
Unterstützung	Stipendien und Darlehen; keine Angaben zur Bezügerquote gem. OECD. BAföG / Bildungskredit: ca. 25% gem. Europ. Kommission
Zulassung	Es gibt einerseits örtliche und andererseits bundesweite Beschränkungen. Liegt eine örtliche Beschränkung für den gewünschten Studiengang vor, werden die verfügbaren Studienplätze mit Priorität der Abschlussnote aus dem Abitur aufgefüllt. Bundesweite Beschränkungen gibt es in den Studiengängen der Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin. Hier wird die Bewerbung und Vergabe von Studienplätzen zentral durch die Stiftung für Hochschulzulassung geregelt. Neben diesen Zulassungsbeschränkungen gibt es noch einige Studiengänge wie beispielsweise Kunst, Sport und Design, bei welchen eine spezifische Eignungsprüfung absolviert werden muss.
Anteil Studierende	Anteil der Studierenden an der Gesamtbevölkerung ca. 3.4%
Ausgaben Bildungseinrichtungen Tertiärbereich	17'180 USD (kaufkraftbereinigt) pro Teilnehmer und Jahr

Quelle: Recherche Websites und weitere Informationen der jeweiligen Länder, OECD.

Tabelle 12 Italien

	Italien
Hochschulsystem	Universitäten: 67 staatliche Universitäten, 34 private, davon 17 Online-Universitäten Kunsthochschulen: 138 Technische Hochschulen: 62
Studiengebühren und Differenzierung	Öffentliche Hochschulen: Zwischen 900 und 4000 Euro pro Jahr je nach Hochschule (ohne Vergünstigung). Vergünstigung: Abhängig von der sozioökonomischen Situation, der Studienleistung (z.B. Mindestzahl Prüfungen pro Jahr) und der Fachrichtung. Beispiel Bologna: Basierend auf dem indicator of equivalent economic situation ISEE werden proportional Rabatte gewährt; max. resultieren 1200 Euro für Rechtswissenschaften und 1644 Euro für Medizin an Studiengebühren. Keine Differenzierung nach Bildungsinländern und Bildungsausländern. Private Hochschulen: 6000 Euro – 20'000 Euro / Jahr
Weitere Gebühren	Möglich. Beispiel Bologna: Regionalabgabe 140 Euro und Einschreibegebühr 16 Euro
Kompetenzen	Hochschulen (keine gesetzliche Verankerung, auch nicht für staatliche Hochschulen)
Unterstützung	Stipendien; Bezügerquote: 38% (OECD). Anmerkung: Europ. Kommission gibt 9% an.
Zulassung	Für Studiengänge in den folgenden Bereichen gibt es nationale Zulassungsprüfungen, welche durch das Ministerium der Universitäten und Forschung (MIUR) geregelt werden: Medizin, Veterinärmedizin, Architektur und Gebäudetechnik, Gesundheitsberufe, Erziehungswissenschaften. Zusätzlich können die Universitäten selber bestimmen, ob sie für weitere Studiengänge eine Aufnahmeprüfung einsetzen. Die Universität von Bologna setzt beispielsweise einen Online-Test für diverse Studiengänge ein. Dieser Online-Test (TOLC) wird von mehreren Universitäten genutzt und fällt je nach Studienrichtung anders aus. Es gibt einen für Ingenieurwesen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Pharmazie- und Sportwissenschaften sowie einen weiteren für Humanwissenschaften.
Anteil Studierende	Anteil der Studierenden an der Gesamtbevölkerung: 2.9%
Ausgaben Bildungseinrichtungen Tertiärbereich	11'510 USD (kaufkraftbereinigt) pro Teilnehmer und Jahr

Quelle: Recherche Websites und weitere Informationen der jeweiligen Länder, OECD.

Tabelle 13 Schweden

	Schweden
Hochschulsystem	Etwa 80% aller Hochschulinstitutionen in Schweden sind staatliche Hochschulen, die restlichen 20% sind private Hochschulen, welche jedoch auch einen staatlichen Beitrag erhalten. 17 Universitäten, 13 Fachhochschulen, 5 Kunsthochschulen, 14 weitere (Theologische Hochschulen, Psychotherapieausbildungen, etc.).
Studiengebühren und Differenzierung	Studierende aus EU, EWR und CH: 0 CHF (staatliche HS) Studierende aus weiteren Ländern: Anmeldegebühr von 900 SEK (91 CHF), unterschiedliche Semestergebühren (je nach Hochschule und Studiengang)
Weitere Gebühren	Nein
Kompetenzen	Gesetzlich festgelegt, dass Studierende aus EU, EWR und CH gebührenfrei studieren können; weitere Studierende: kostendeckende Studiengebühren (von Hochschulen festzulegen)
Unterstützung	Stipendien und Darlehen; Bezügerquote: 94% (OECD)
Zulassung	Basierend auf Maturitätsnoten und Hochschulprüfung (spezifische Aufnahmeprüfung für alle Hochschulen und Universitäten in Schweden), erhält jeder Studienbewerber eine Bewertung, basierend auf dieser werden Prioritäten für die Vergabe der gewünschten Studienplätze gesetzt. Je höher die Bewertung, desto besser die Chancen für die Zulassung.  Grundsätzlich wird der Zulassungsprozess zum Grundstudium (Bachelorstudium) durch den Universitäts- und Hochschulrat geregelt, jedoch kann es auch vorkommen, dass die einzelnen Hochschulen selber entscheiden, welche Studenten sie annehmen wollen.
Anteil Studierende	Anteil der Studierenden an der Gesamtbevölkerung ca. 4%
Ausgaben Bildungseinrichtungen Tertiärbereich	24'072 USD (kaufkraftbereinigt) pro Teilnehmer und Jahr

Quelle: Recherche Websites und weitere Informationen der jeweiligen Länder, OECD.

Tabelle 14 UK

	UK
Hochschulsystem	Insgesamt 183 Hochschulinstitutionen: Universitäten, Colleges und Spezialinstitutionen, wie Kunstschulen oder Agriculture Colleges.  Jede Universität hat zusätzlich noch ihre eigenen Colleges. Alle Studierenden sind somit an der Universität sowie auch zusätzlich an einem College angemeldet.
Studiengebühren und Differenzierung	England: max. 9'250 £ pro Jahr (Schottland: 1'820 £ / Wales: 9'000 £ / Nordirland: 4'030 £ pro Jahr) Im Durchschnitt betragen die Studiengebühren im Jahr 2017/18 9'110 £.  Die Studiengebühren für den 2. Studienzyklus (postgraduate) sind nicht gesetzlich geregelt und unterscheiden sich. Zudem sind Gebühren für ausländische Studierende (ausserhalb EU/EWR) nicht geregelt und weichen von denjenigen für Home-Students ab. Studierende aus CH gelten grundsätzlich als Bildungsausländer (Ausnahme: Erwerbstätigkeit).
Weitere Gebühren	Keine
Kompetenzen	Teaching and Higher Education Act 1998: erstmals Studiengebühren an Hochschulen gesetzlich geregelt. 2017: Hochschulen, die genügendes Ranking in Teaching and Excellence Framework (TEF) haben, dürfen max. 9'250 £ pro Jahr verlangen (falls sie eine Vereinbarung mit dem Office for Fair Access, ansonsten 6'165 £). Die restlichen Institutionen max. 9'000 £ resp. 6'000 £ ohne Vereinbarung. Die einzelnen Hochschulen legen die Studiengebühren fest (max. Höchstbetrag).
Unterstützung	Darlehen: Bezügerquote 94% (OECD)
Zulassung	Für diverse Studiengänge in vielen Universitäten gehört ein fachbezogener Eignungstest zum Bewerbungsprozess. Diese können einerseits Studiengangbezogen sein wie beispielsweise LNAT – Nationaler Eignungstest für Recht oder auch universitätsspezifisch wie an der Universität von Oxford, an der es für die meisten Studiengänge spezifische Tests gibt.
Anteil Studierende	Anteil der Studierenden an der Gesamtbevölkerung 3.5%
Ausgaben Bildungseinrichtungen Tertiärbereich	24'542 USD (kaufkraftbereinigt) pro Teilnehmer und Jahr

Quelle: Recherche Websites und weitere Informationen der jeweiligen Länder, OECD.

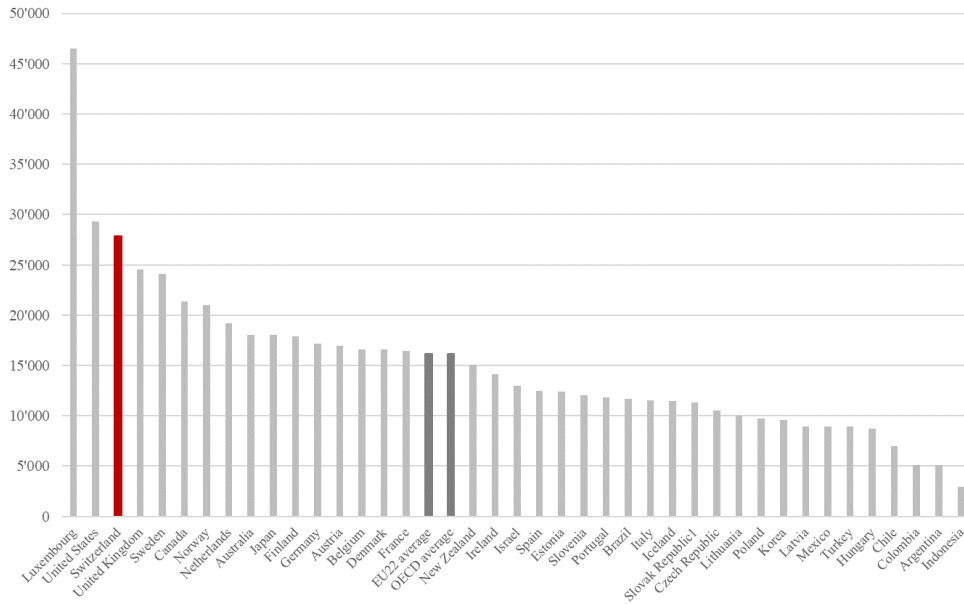
Tabelle 15 USA

	USA
Hochschulsystem	Öffentliche und private Hochschulen
Studiengebühren und Differenzierung	Die Studiengebühren variieren je nach Staat und Art der Institution. Generell sind private Hochschulen viel teurer als die staatlichen Hochschulen. Zudem verlangen viele Institutionen differenzierte Preise für unterschiedliche Studienjahre und Studiengänge. Es besteht eine sehr grosse Variation. Beispiele: Harvard: 50'144\$ pro Jahr Foothill College: 1'515 \$ pro Jahr (Community College)
Weitere Gebühren	Anmeldegebühren ca. 75 \$ (Krankenversicherung ca. 1'900 \$ im Jahr)
Kompetenzen	Jede Hochschule kann Studiengebühren selbst festlegen.
Unterstützung	Stipendien und Darlehen: Bezügerquote 89% (OECD)
Zulassung	In der Regel wird von den Studienbewerbern verlangt, dass sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen einen Eignungstest absolvieren. Es gibt einerseits den SAT und andererseits den ACT Test. Vor allem an den Elite-Universitäten wird ein strenges Zulassungsverfahren gewählt, im Studienjahr 2018/19 haben sich in Harvard 43'330 Studierende Beworben, davon erhielten lediglich 2'009 einen Studienplatz.
Anteil Studierende	Anteil der Studierenden an der Gesamtbevölkerung 6.1%
Ausgaben Bildungseinrichtungen Tertiärbereich	29'328 USD (kaufkraftbereinigt) pro Teilnehmer und Jahr

Quelle: Recherche Websites und weitere Informationen der jeweiligen Länder, OECD.



Abbildung 20 Ausgaben von Bildungseinrichtungen pro Teilnehmer und Jahr



Datenquelle: OECD (2017): Bildung auf einen Blick 2017. Annual expenditure per student by educational institutions for all services (2014). In USD und kaufkraftbereinigt. Dargestellt ist der Tertiärbereich.